

And f. 27 27

Gutachten

in der Sache

Bleil

(Kläger)

RA Schindler

(Prozeßbevollmächtigter)

./. VR-Bank Marktredwitz e.G.

(Beklagter)

RA Schlockermann

./. (Prozeßbevollmächtigter)

vor dem Landgericht Hof

aufgrund des Beweisbeschlusses

34 O 488/01

vom 14. Februar 2002 und 14. September 2004

Sachverständige: Diplom-Kauffrau Elgin Gorissen-van Hoek

Von der IHK für München und Oberbayern
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
für Private Baufinanzierung

Tannenstraße 20
82178 Puchheim

Telefon: 089-89026138
Fax: 089-89026139

In der Sache Bleil gegen VR-Bank Marktredwitz wurde ich vom Landgericht Hof aufgrund des Beschlusses 4 O 488/01 vom 14. Februar 2002 mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ergibt sich aus dem Beweisbeschluss 4 O 488/01 vom 14. Februar 2002 (Bl. 107 – 108 d.A.).

- I. Der Kläger behauptet, die Beklagte habe den Schuldsaldo auf seinem Kontokorrentkonto Nr. 9401440 falsch berechnet. Der Saldo sei wegen falscher Verbuchungen um DM 47.603,13 zu reduzieren.

Im Einzelnen handele es sich um folgende falsch vorgenommenen Verbuchungen:

1. Zwischen dem 30.06.1991 und dem 30.03.1993 habe die Beklagte Zinsen, Provisionen und Kosten jeweils monatlich statt – wie vertraglich vereinbart – vierteljährlich berechnet.
2. Jahresabschlüsse seien teilweise bereits 14 Tage vor Jahresende erstellt worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht alle Buchungen bis zum Jahresende bekannt waren.
3. Der Kläger habe teilweise an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, also an Nicht-Bankarbeitstagen wertgestellt.
4. Zirka 46 % aller Soll-Wertstellungen seien wertstellungsmäßig verfrüht.
5. Haben-Wertstellungen seien verspätet erfolgt.
6. Die Beklagte habe für Rücklastschriften Gebühren abgebucht.
7. Das Konto sei mit Gebühren für Kontopfändung, Pfändungsaufhebung, Pfändungsüberwachung und Pfändungsruhe mehrfach belastet worden.

Dipl.-Kfr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung

82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 2 von 76

8. Wertstellungen von Stornierungen von Gutschriften seien um mehrere Zinstage verspätet erfolgt. Wertstellungen von Stornierungen und Lastschriften seien um mehrere Zinstage verfrüht erfolgt.
 9. Wertstellungen seien bewusst falsch abweichend von den Buchungstempeln der Beklagten erfolgt.
 10. Das Darlehen mit der Nummer 829401440 in Höhe von 230.000 DM, das zur Umschuldung des streitgegenständlichen Kontos am 03.03.1994 als Sofortauszahler gewährt wurde, sei 95 Tage zu spät auf dem Konto wertgestellt worden, nämlich erst am 08.06.1994.
 11. Von der Beklagten seien unberechtigte Buchungskosten für Storno und Rücklastschriften verlangt worden.
- II. Es ist ein schriftliches Sachverständigengutachten zur Errechnung des richtigen Kontokorrentstandes zum 31.12.1998 einzuholen.
 - III. Der Sachverständige soll bei seinen Verbuchungen den jeweils richtigen Wertstellungstag zugrunde legen.

Am 14. September 2004 wurde ein ergänzender Beweisbeschluss erlassen:

Der Sachverständigen Frau Dipl.-Kffr. Elgin Gorissen-van Hoek wird aufgegeben, bei der von ihr vorzunehmenden Berechnung des Kontokorrentkontostandes zum 31.12.1998 einmal von den von der Beklagten verwandten Zinssätzen und einmal von den jeweiligen Marktzinsen entsprechenden Zinssätzen auszugehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Hinweise zum Gutachten	6
1.1	Allgemeine Erläuterungen zum Aufbau des Gutachtens.....	6
1.2	Vorgehensweise	7
1.3	Unterlagen	7
1.4	Hilfsmittel.....	7
1.5	Hinweis	7
2	Kurzfassung zum Ergebnis des Gutachtens	9
3	Ausführliche Beantwortung des Beweisbeschlusses.....	13
3.1	Der Kläger behauptet, die Beklagte habe den Schuldsaldo auf seinem Kontokorrentkonto Nr. 9401440 falsch berechnet. Der Saldo sei wegen falscher Verbuchungen um DM 47.603,13 zu reduzieren	13
3.1.1	Zwischen dem 30.06.1991 und dem 30.03.1993 habe die Beklagte Zinsen, Provisionen und Kosten jeweils monatlich statt – wie vertraglich vereinbart – vierteljährlich berechnet.	14
3.1.2	Jahresabschlüsse seien teilweise bereits 14 Tage vor Jahresende erstellt worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht alle Buchungen bis zum Jahresende bekannt waren.	15
3.1.3	Der Kläger habe teilweise an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, also an Nicht-Bankarbeitstagen wertgestellt.	17
3.1.4	Zirka 46 % aller Soll-Wertstellungen seien wertstellungsmäßig verfrüht.	18
3.1.5	Haben-Wertstellungen seien verspätet erfolgt.	22
3.1.6	Die Beklagte habe für Rücklastschriften Gebühren abgebucht	26
3.1.7	Das Konto sei mit Gebühren für Kontopfändung, Pfändungsaufhebung, Pfändungsüberwachung und Pfändungsruhe mehrfach belastet worden.....	28
3.1.8	Wertstellungen von Stornierungen von Gutschriften seien um mehrere Zinstage verspätet erfolgt. Wertstellungen von Stornierungen und Lastschriften seien um mehrere Zinstage verfrüht erfolgt.....	29

3.1.9	Wertstellungen seien bewusst falsch abweichend von den Buchungstempeln der Beklagten erfolgt.	31
3.1.10	Das Darlehen mit der Nummer 829401440 in Höhe von 230.000 DM, das zur Umschuldung des streitgegenständlichen Kontos am 03.03.1994 als Sofortauszahler gewährt wurde, sei 95 Tage zu spät auf dem Konto wertgestellt worden, nämlich erst am 08.06.1994.	32
3.1.11	Von der Beklagten seien unberechtigte Buchungskosten für Storno und Rücklastschriften verlangt worden.	37
3.2	Errechnung des richtigen Kontokorrentstandes zum 31.12.1998.	37
3.2.1	Berechnung der zu verzinsenden Kontoabschlussalden	38
3.2.2	Berechnung und Vergleich der Zinszahlen.	40
3.3	Zugrundelegung des jeweils richtigen Wertstellungstages.	51
3.3.1	Überprüfung der Wertstellungen und Korrektur.	52
3.3.1.1	Jahr 1989: 30.10.1989 bis 31.12.1989.	53
3.3.1.2	Jahr 1990: 01.01.1990 bis 31.12.1990.	54
3.3.1.3	Jahr 1991: 01.01.1991 bis 31.12.1991.	56
3.3.1.4	Jahr 1993: 01.01.1993 bis 31.12.1993.	59
3.3.1.5	Jahr 1994: 01.01.1994 bis 31.12.1994.	60
3.3.1.6	Jahr 1995: 01.01.1995 bis 31.12.1995.	62
3.3.1.7	Jahr 1996: 01.01.1996 bis 26.08.1996.	62
3.3.1.8	Kontokorrent- /Verzugskonto 1996 bis 1998: 26.08.1996 bis 31.12.1998.	67
3.4	Bei der vorzunehmenden Berechnung des Kontokorrentkontostandes zum 31.12.1998 ist einmal von den von der Beklagten verwandten Zinssätzen und einmal von den jeweiligen Marktzinsen entsprechenden Zinssätzen auszugehen. .	69
4	Anlagen	75

1 Wichtige Hinweise zum Gutachten

1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Aufbau des Gutachtens

Die Hauptgliederung des Gutachtens ist neben dem Deckblatt, der Aufgabenstellung und dem Inhaltsverzeichnis in vier Segmente unterteilt:

Teil 1 = Wichtige Hinweise zum Gutachten

Teil 2 = Ergebniszusammenfassung

Teil 3 = Ausführliche Beantwortung des Beweisbeschlusses

Teil 4 = Anlagen – Anlagenmappe I und Anlagenmappe II

Zur schnelleren Orientierung wird im Teil 2 eine strukturell vorgezogene Ergebniszusammenfassung der Aufgabenstellung vorgenommen.

In Teil 3 werden nach der Frage- / Aufgabenstellung die jeweiligen Fakten gemäß der gutachterlichen Sichtweise angesprochen. Anschließend erfolgt die Analyse bzw. Beurteilung der betreffenden Problemstellung.

Im Gutachten werden Manfred Bleil „Kläger“ und VR-Bank Marktredwitz e.G. „Beklagter“ genannt.

Alle Betragsangaben erfolgen auf der Basis Deutsche Mark, um die Vergleichbarkeit mit den in den Gerichtsakten genannten Beträgen zu erleichtern.

1.2 Vorgehensweise

Die Beantwortung des Beweisbeschlusses wird an Hand der Einzelfragen des Beweisbeschlusses vorgenommen, wobei inhaltliche Zusammenfassungen der Fragestellungen erfolgen.

1.3 Unterlagen

- Gerichtsakten - Landgericht Hof mit 1 Hauptakte, Anlagenmappe und 20 Ordner Beiakten mit Anlagen
- Jahrmann, F.-Ulrich, Finanzierung, 2. Auflage, Herne/Berlin; 1992
- Schimansky, Herbert, Bunte, Hermann-Josef, Lwowski Hans-Jürgen. Bankrechts-Handbuch Band I und II. 2. Auflage. München: Verlag C.H.Beck, 2001
- Nobbe, Gerd, Bankrecht, RWS Verlag Köln, 1999
- Urteile der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung
- Handelsregister
- Deutsche Bundesbank: www.bundesbank.de

1.4 Hilfsmittel

Für die Rechtschreibe - und Grammatikprüfung wurde das Programm „Microsoft Word 2003“ und für die Berechnungen die Programme „finplan“, Microsoft Excel und WINZINSEN - Kontomanager als Kontoführungsprogramm verwendet.

1.5 Hinweis

Die Verwendung/Verwertung des nachfolgenden Gutachtens und aller entsprechenden Erkenntnisse dient ausschließlich der Beantwortung des obigen Beweisbeschlusses im Rahmen des vorliegenden Prozesses. Eine anderweitige, auch aus-

zugsweise Verwertung/Verwendung ist nicht vorgesehen und bedarf vorab meiner schriftlichen Zustimmung.

2 Kurzfassung zum Ergebnis des Gutachtens

Alle Buchungen der Jahre 1989 bis 1998 wurden mit den Wertstellungsterminen laut Kontoauszügen in ein Kontoführungsprogramm eingegeben. Nach Neuberechnung der Periodenabschlüsse stellten sich Differenzen zu der Zinsberechnung der Beklagten heraus, die nicht zu erklären sind. Da die Beklagte an keiner Stelle den zu verzinsenden Saldo ausweist ist hierüber keine Überprüfung der Zinsberechnung möglich. In einem weiteren Schritt erfolgte deshalb die Ermittlung der Zinszahlen als Grundlage der Zinsberechnung. Bei dem Vergleich mit den von der Beklagten auf den Kontoabschlüssen ausgewiesenen Zinszahlen traten wiederum Abweichungen hervor. Festgestellt wurde, dass nach Berechnung der Zinszahlen teilweise noch Buchungen mit Wertstellung in den abgerechneten Monat erfolgten, die im folgenden Monat durch Gutschrift von Zinszahlen nur teilweise korrigiert wurden. Für die zusätzlich angefallenen Überziehungszinsen fand kein Ausgleich in Form einer Gutschrift von Zinszahlen statt. Weiter wird festgestellt, dass Zinszahlen aufgrund von Kreditgrenzen berechnet wurden, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Anhand nicht korrekter Zinszahlberechnungen wird nachgewiesen, dass keine korrekte Zinsberechnung erfolgt ist.

Die Frage, ob der Saldo wegen falscher Verbuchungen um DM 47.603,13 zu reduzieren sei, kann nicht eindeutig beantwortet werden, da zu den beiden Eigenkapitalhilfedarlehen Nr. 294 01440 und Nr. 62 94 01440, deren Abrechnungen dem Kontokorrentkonto belastet wurden, keine Restschuldstände mitgeteilt worden waren und sie in die gesamte Schadensberechnung nicht einbezogen werden konnten. Vorbehaltlich der juristischen Würdigung durch das Gericht geht die Sachverständige davon aus, dass am 26.07.1996 das gesamte Kreditengagement zum 26.08.1996 wirksam gekündigt worden ist und bei keinem Darlehen mehr die Vertragszinsen geschuldet wurden. Die Restschulden der gekündigten Darlehen werden in ein Verzugskonto eingestellt und alle nach dem 26.08.1996 belasteten

Die Beklagte hat teilweise an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wertgestellt.

Sollbuchungen sind verfrüht wertgestellt worden und Habenbuchungen sind verspätet gutgeschrieben worden. Unter Berücksichtigung der Jahre 1990 bis 1998 ergeben sich durchschnittlich 39 Prozent verfrühte Sollbuchungen, als Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1997 ergeben sich 44 Prozent verfrühte Sollbuchungen und als Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1996 ergeben sich 49 Prozent verfrühte Sollbuchungen.

Für Rücklastschriften sind Gebühren berechnet worden. Das Konto ist mit Gebühren für Pfändungen, Pfändungsruhe, Pfändungsüberwachung und Pfändungsaufhebung mehrfach belastet worden.

Wertstellungen von Stornierungen von Gutschriften sind Zinstage zu spät erfolgt und Wertstellungen von Stornierungen von Lastschriften sind Zinstage zu früh erfolgt. Wertstellungen sind abweichend von den Buchungstempeln festgestellt worden.

Die Wertstellung von DM 230.000,00 auf dem Konto Nr. 9401440 ist nach der 30/360-Tage-Methode bezogen auf den 03.03.1994 erst nach 95 Tagen und bezogen auf den 16.03.1994 erst nach 82 Tagen erfolgt. Bei der Neuberechnung des Kontokorrentkontos Nr. 94 0144 0 berücksichtigt die Sachverständige den Wertstellungstermin 16.03.1994 laut Umbuchungsauftrag und valutiert zu diesem Termin den Guthabenbetrag von DM 230.000,00.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen. Der abgelöste Kredit über DM

Darlehensraten storniert. Deshalb sind auch die Darlehensabschlüsse für die beiden Eigenkapitalhilfedarlehen ab dem 26.08.1996 bei der Neuberechnung nicht mehr berücksichtigt worden. Dementsprechend fällt der Kontokorrentsaldo vergleichsweise niedriger aus. Da auch keine Tilgungen mehr verrechnet wurden, können die Schuldsalden der betroffenen Darlehen jedoch höher ausfallen als von der Beklagten berechnet.

Ein Vergleich des Sollsaldos des Kontokorrentkontos Nr. 9401440 zeigt unter Berücksichtigung der oben angesprochenen Einschränkung auf, dass statt eines Schuldsaldos zum 30.12.1998 in Höhe von DM 472.265,58 nach Berechnung der Sachverständigen ein Sollsaldo in Höhe von DM 421.355,52 anzusetzen wäre. Dementsprechend wäre der Sollsaldo um DM 50.910,06 zu reduzieren.

Hinzuzurechnen ist noch der Schuldsaldo des Darlehens Nr. 8294 1440 zum 30.12.1998. Er beträgt nach Abrechnung der Beklagten DM 165.829,95 und nach Berechnung der Sachverständigen DM 179.499,68. Für beide Darlehen zusammen beläuft sich die Forderung der Beklagten zum 30.12.1998 auf DM 638.095,53, die Sachverständige hat einen Sollsaldo in Höhe von DM 600.855,20 ermittelt. Dementsprechend wäre der gesamte geschuldete Saldo um DM 37.240,33 zu reduzieren. Ebenfalls hinzuzurechnen sind die Restvaluta und Verzugszinsen für die Eigenkapitalhilfedarlehen, die ab dem 26.07.1996 noch neu abzurechnen sind.

Die Feststellungen zu den Fragen des Beweisbeschlusses im Einzelnen:

Die Beklagte hat abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen bereits zwischen dem 30.06.1991 und dem 30.03.1993 monatlich statt vierteljährlich das Konto abgeschlossen. Der Schuldsaldo zum 26.08.1996 beträgt bei vierteljährlichen Abschlüssen DM 129.914,11 und bei monatlichen Abschlüssen DM 130.132,47. Der Schuldsaldo liegt bei monatlichen Abschlüssen um DM 218,36 höher.

Kontoabschlüsse sind bereits 14 Tage vor Jahresende erstellt worden.

Wunsiedel Az. 1 C 232/01 vom 26.03.2002 als nicht rechtmäßig erkannt worden und das Konto ist deshalb mit sofortiger Zins- und Tilgungsverrechnung neu abzurechnen. Der Schuldsaldo zum 26.08.1996 beläuft sich dann auf DM 152.657,42.

Die Sachverständige sieht die Frage, ob darüber hinaus unberechtigte Buchungskosten erhoben worden sind als juristische Fragestellung an. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht verursacht die Buchung einer Rücklastschrift den gleichen Aufwand wie die ursprüngliche Buchung. Der Sachverständigen ist keine Entscheidung bekannt, die die Berechnung von Buchungskosten für die Verbuchung von Rücklastschriften oder Stornobuchungen untersagt.

Der 14. September 2004 erlassene ergänzende Beweisbeschluss wird folgendermaßen beantwortet: Unter Berücksichtigung der Änderungen der Kapitalmarktzinsen ergibt die Neuberechnung des Kontokorrentkontos zum 30.12.1998 den Saldo aus der Hauptsache in Höhe von DM 353.334,49 und aus Verzugszinsen DM 63.501,83. Die gesamte Forderung beläuft sich auf DM 416.836,32. Der von der Beklagten geforderte Betrag von DM 472.265,58 wäre dementsprechend um DM 55.429,26 zu reduzieren.

Zu berücksichtigen ist noch der Schuldsaldo des Darlehens Nr. 8294 1440 zum 30.12.1998 in Höhe von DM 152.657,42 aus der Hauptsache und DM 26.842,26 aus Verzugszinsen, also insgesamt in Höhe von DM 179.499,68. Der gesamte geschuldete Betrag beläuft sich dann auf DM 596.336,00 statt auf DM 638.095,53. Die Differenz zur Berechnung der Beklagten beträgt DM 41.759,53 zu Gunsten des Klägers. Ebenfalls hinzuzurechnen sind die Restvaluta und Verzugszinsen für die Eigenkapitalhilfedarlehen, die ab dem 26.07.1996 noch neu abzurechnen sind.

Aufgrund der angepassten Kapitalmarktzinsen reduziert sich zum 26.08.1996 bzw. zum 30.12.1998 der gesamte geschuldete Saldo aus der Hauptsache um DM 3.843,44 und aus den Verzugszinsen zum 30.12.1998 um DM 675,76.

Dipl.-Kffr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung

82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 12 von 76

Es sind verschiedene Rechtsfragen im Gutachten erkannt worden, deren Beantwortung zu unterschiedlichen Berechnungen und Ergebnissen führen kann. An den entsprechenden Stellen im Gutachten ist jeweils darauf hingewiesen worden und ohne der juristischen Entscheidung des Gerichts vorzugreifen, sind Entscheidungen für oder wider einen Aspekt begründet und getroffen worden, die in der Neuberechnung ihren Niederschlag fanden. Sollte das Gericht bei einzelnen Fragen zu einer anderen Würdigung kommen, bitte ich um richterlichen Hinweis, da jetzt mit verhältnismäßig geringem Aufwand Nachberechnungen durchgeführt werden können.

3 Ausführliche Beantwortung des Beweisbeschlusses

3.1 Der Kläger behauptet, die Beklagte habe den Schuldsaldo auf seinem Kontokorrentkonto Nr. 9401440 falsch berechnet. Der Saldo sei wegen falscher Verbuchungen um DM 47.603,13 zu reduzieren

Zunächst definiere und erläutere ich die Frage des Beweisbeschlusses. Bei dem unter Nr. 9401440 geführten Konto handelt es sich um ein Kontokorrentkonto, das als erste Buchung am 30.10.1989 die Belastung mit fünf Geschäftsanteilen in Höhe von DM 500,00 aufweist. Am 17.01.1990 wurde ein Kontokorrentkredit über DM 20.000,00 abgeschlossen. Unter dem Schuldsaldo wird der Stand des Kontokorrentkontos zum Datum 30.12.1998 verstanden, der auch unter Punkt II des Beweisbeschlusses angesprochen wird. Für die Beantwortung des Beweisbeschlusses werden die 6 Kreditverträge vom 17.01.1990, 24.04.1992, 28.10.1992, 15.03.1993, 20.09.1993 und 03.03.1994 (vgl. Anlagen 3.1-1 bis 3.1.6), die Kontoauszüge, die Buchungsbelege und die Kontoabschlüsse ab dem 30.12.1989 bis zum 30.12.1998 zu Grunde gelegt.

Dipl.-Kfr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung

82178 Puchheim

Juli 2006

Seite 13 von 76

Alle Korrekturen der Wertstellung, die nach Bearbeitung der nachfolgenden Einzelfragen notwendig waren, sind im Kontojournal in der Anlage 3.2-1 dokumentiert.

3.1.1 Zwischen dem 30.06.1991 und dem 30.03.1993 habe die Beklagte Zinsen, Provisionen und Kosten jeweils monatlich statt – wie vertraglich vereinbart – vierteljährlich berechnet.

Nach Analyse der Kreditverträge sind folgende Vereinbarungen zu den Konditionen getroffen worden:

In dem Kredit-Vertrag Nr. 94 01 44 0 für Kontokorrentkredite vom 17.01.1990 ist unter Punkt 5. „vierteljährlich“ angekreuzt, so dass vereinbart wurde: „Zinsen, Provisionen und Kosten werden jeweils vierteljährlich berechnet.“

Der Kreditvertrag für bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit vom 24.04.1992 vereinbart unter Ziffer 3 „Konditionen:“ den Zinssatz 10,75 % p.a. bei „vj“, entsprechend vierteljährlicher Berechnung der Zinsen.

Der Kreditvertrag für den gleichlautenden Zweck vom 28.10.1992 enthält eine Vereinbarung zu einem neuen Kredit über DM 50.000,00 aber keine Änderung zu den Konditionen des Kontokorrentkredits Nr. 94 01 44 0.

Der Kreditvertrag vom 15.03.1993 sieht eine Änderung bei der Höhe des Zinssatzes vor: jetzt 11,50 % und bei der Fälligkeit der Zinsen: jetzt „mtl.“, was monatlich bedeutet.

Aus den Kontoabschlüssen geht hervor, dass am 30.06.1991 zum letzten Mal ein vierteljährlicher Kontoabschluss stattfand. Am 30.07.1991 wurde zum ersten Mal auf monatlichen Kontoabschluss umgestellt.

Damit wird die Behauptung des Klägers als wahr erkannt, dass entgegen den vertraglichen Vereinbarungen ab dem 30.06.1991 bis zum 30.03.1993 das Konto monatlich abgeschlossen wurde, statt vierteljährlich.

Vorbehaltlich der juristischen Würdigung durch das Gericht wird in der Neuberechnung der Kontoabschluss bis zum 30.03.1993 als vierteljährlicher Kontoabschluss weitergeführt. Ab dem 30.03.1993, also erstmals zum 30.04.21993, wird ein monatlicher Kontoabschluss durchgeführt.

Die Differenz aufgrund der monatlichen Abschlüsse wurde nach allen Wertstellungskorrekturen des Kontos ermittelt, indem einmal mit vierteljährlichen und einmal mit monatlichen Abschlüssen in der Zeit vom 30.06.1991 bis zum 30.03.1993 gerechnet wurde. Aufgrund der monatlichen Abschlüsse erhöht sich der Schuldsaldo auf dem wertstellungsgemäß korrigierten Konto zum 26.08.1996 von DM 129.914,11 auf DM 130.132,47 bei vierteljährlichen Abschlüssen. Der Schuldsaldo liegt um DM 218,36 höher. (vgl. Anlage 3.1.1-1 und Anlage 3.1.1-2)

3.1.2 Jahresabschlüsse seien teilweise bereits 14 Tage vor Jahresende erstellt worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht alle Buchungen bis zum Jahresende bekannt waren.

Zur Beantwortung dieser Fragestellung werden die Kontoauszüge für die Jahre 1989 bis 1998 untersucht. In den Jahren 1989 bis 1998 wurden zu folgenden Terminen vor dem Ultimo laut Kontoauszügen die Abschlüsse buchungsmäßig erfasst:

Jahr	Buchungsdatum	Auszug-Nr.	Blatt	Bemerkung
1989	20.12.1989	2	1	
1990	21.12.1990	63	1	
1991	18.12.1991	230	1	
1992	17.12.1992	229	1	
1993	17.12.1993	234	1	
1994	Abschluss per 29.12.1994	240	4	Buchungsdatum: 30.12.1994
1995	Abschluss per 29.12.1995	196	2	Buchungsdatum: 30.12.1995
1996	Abschluss per 29.12.1996	143	3	Buchungsdatum: 30.12.1996
1997	30.12.1997	25	1	Nur Zinsen gebucht
1998	30.12.1998	3/1998	1	Nur Zinsen gebucht

Die Behauptung wird als wahr erkannt, dass Abschlüsse teilweise 14 Tage vor dem kalendermäßigen Jahresende erstellt worden sind. Dies trifft für die Jahre 1992 und 1993 zu, im Jahr 1991 betrug die Vorlauffrist 13 Tage, im Jahr 1989 11 Tage und im Jahr 1990 10 Tage. Legt man den 30.12. als jeweiligen Abschlusstag zu Grunde, so waren die Abschlüsse bis zu 13 Tage vorher erstellt worden, wie in den Jahren 1992 und 1993.

Für die Neuberechnung werden die Kontostände am letzten Valutadatum eines Jahres herangezogen, auf diesen Valutastand die Zinsen berechnet und am Endtag der Rechnungsabschlussperiode valuiert.¹

¹ Schimansky in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl. § 47 RdNr 34b

11.08.2006 13:26
schutzgemeinschaft banken e.v.

schutzgemeinschaft banken e.v.

3.1.3 Der Kläger habe teilweise an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, also an Nicht-Bankarbeitstagen wertgestellt.

Zur Beantwortung werden auszugsweise die Monate Januar bis Juni des Jahres 1991 wiedergegeben. Hier fanden folgende Buchungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen statt:

12.01.1991	Samstag	Scheck	632,44
13.01.1991	Sonntag	Scheck	-424,08
26.01.1991	Samstag	Scheck	500,00
02.02.1991	Samstag	Scheck	347,59
02.02.1991	Samstag	Lastschrift	589,97
03.02.1991	Sonntag	Scheck	194,63
03.02.1991	Sonntag	Lastschrift	1.747,00
09.02.1991	Samstag	Scheck	895,96
09.02.1991	Samstag	Lastschrift	136,62
17.02.1991	Sonntag	Scheck	-1.194,15
30.03.1991	Samstag	Abrechnung	-173,54
06.04.1991	Samstag	Scheck	199,34
07.04.1991	Sonntag	Lastschrift	4.003,00
21.04.1991	Sonntag	Scheck	850,00
27.04.1991	Samstag	Lastschrift	678,88
27.04.1991	Samstag	Scheck	3.323,19
09.05.1991	Feiertag	Scheck	589,48
26.05.1991	Sonntag	Scheck	10.915,20
01.06.1991	Samstag	Scheck	1.083,05
30.06.1991	Sonntag	Lastschrift	-825,00
30.06.1991	Sonntag	Lastschrift	-1.050,00

Bei Untersuchung der Buchungen im ersten Halbjahr 1991 sind an Samstagen, Sonntagen und an einem Feiertag wertgestellt worden. Damit ist die Behauptung als korrekt erkannt worden.

Bei der Neuberechnung werden alle Buchungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen mit Valuta auf den vorhergehenden Bankarbeitstag gebucht, wobei überprüft wird, dass dadurch keine Buchung vor Eingangsstempel oder vor Buchungstag erfolgen würde. Es wird darauf verzichtet, hier im Gutachtentext jede Korrektur erneut aufzuführen, da dies das Gutachten unnötig aufblähen würde. Dies gilt auch für die festgestellten Abweichungen der Sollstellungen laut Punkt 3.1.4 und der verspäteten Habenbuchungen unter Punkt 3.1.5.

3.1.4 Zirka 46 % aller Soll-Wertstellungen seien wertstellungsmäßig verfrüht.

Zur Beantwortung der Frage, ob Soll-Wertstellungen verfrüht erfolgt sind, werden die Soll-Wertstellungen nach dem Schema untersucht, dem das Gericht mit Schreiben vom 07.06.2004 zugestimmt hat. An dieser Stelle und unter Ziffer 3.1.5 des Gutachtens erfolgt ebenfalls die Beantwortung der Fragen des Beklagtenvertreters mit Schreiben vom 27.05.2004.

Die Art der Buchung geht aus dem Text in der Buchungszeile hervor, der nach der Verfügung des Gerichts vom 17.02.2004 von der Beklagten in einer „Erläuterung der Buchungs-codes“ mitgeteilt wurde. Zusätzlich wird immer die Durchschrift oder der Buchungsbeleg zur Prüfung herangezogen, wenn zu der betreffenden Buchung ein Beleg bei den Kontoauszügen eingefügt ist. Wenn eine Abweichung bei einer nicht termingebundenen Wertstellung zu Lasten des Klägers festgestellt wird, erfolgt die korrekte Valutastellung entsprechend der nachfolgenden Übersicht.

1. Lastschriftbuchungen im Soll (Einzugsermächtigungen)
Wertstellung zum Termin des Abflusses der Deckung

Zu der Frage 4 des Schreibens des Beklagtenvertreters vom 27.05.2004: Unter dem Abfluss der Deckung oder der Einlösung wird verstanden, dass die Schuldnerbank das Schuldnerkonto in Höhe des Lastschriftbetrages belastet und der ersten Inkassostelle Deckung zur Verfügung stellt (Einlösung).² „Da die Schuldnerbank bei einer Einzugsermächtigungs-Lastschrift nur prüft, ob die Lastschrift ordnungsgemäß ist, das zu belastende Konto ausreichende Deckung aufweist und bei positivem Ergebnis die Belastung vornimmt, fällt der **Einlösungszeitpunkt mit der Kontobelastung** (in der hier gleichzeitig die Entäußerung des Einlösungswillens zu sehen ist) zusammen.“³

„Bei Belastungsbuchungen ist der korrekte Wertstellungstag derjenige der Leistung der Bank, also des Abflusses der Deckung....“⁴

Wenn die Leistung der Bank darin besteht, das Schuldnerkonto zu belasten, macht sie dies kenntlich, indem sie ihren Einlösewillen durch Buchung auf dem Schuldnerkonto darlegt.

„Der Schuldner erfährt von der Einlösung über den Kontoauszug“⁵

Die Sachverständige geht davon aus, dass wenn die Bank ihre Leistung erbringt, sie ohne Verzögerung dem Schuldner mit der Belastungsbuchung ihre Leistung zu erkennen gibt.

² Van Gelder in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 56 RdNr 43

³ Van Gelder in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 58 RdNr 55

⁴ Schimansky in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 47 RdNr 34b

⁵ Van Gelder in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 58 RdNr 29

Insofern kann die Wertstellung nicht zeitlich vor der Belastungsbuchung liegen. „Die verbreitete Wertstellung der Kontobelastung auf einen oder mehrere Bankarbeitstage vor dem Deckungsabfluss ist unzulässig.“⁶

BGH v. 17.06.1997, XI ZR 239/96

2. Scheckbuchungen im Soll

Wertstellung am Tag des Abflusses des Geldbetrages (siehe Punkt 1)

3. Überweisungen im Soll

Wertstellung am Tag des Abflusses des Geldbetrages (siehe Punkt 1)

4. Barauszahlungen

Sofortige Wertstellung

Zu der Frage 9 des Beklagtenvertreters: die beigelegten Belege zur Barauszahlung weisen entweder einen Tagesstempel auf oder ein handschriftlich eingetragenes Datum, aus dem der Tag der Auszahlung ersichtlich ist.

Für die einzelnen Jahre ergeben sich folgende Prozentzahlen verfrühter Sollstellungen:

1990:	43 Prozent
1991:	61 Prozent
1992:	61 Prozent
1993:	63 Prozent
1994:	58 Prozent

⁶ Van Gelder in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 58 RdNr 26

1995:	39 Prozent
1996:	17 Prozent (bei 20 Sollbuchungen insgesamt)
1997:	10 Prozent (bei 10 Sollbuchungen insgesamt)
1998:	0 Prozent (bei 3 Sollbuchungen insgesamt)

Unter Berücksichtigung der Jahre 1990 bis 1998 ergeben sich durchschnittlich
- 39 Prozent verfrühte Sollbuchungen.

Als Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1997 ergeben sich
- 44 Prozent verfrühte Sollbuchungen.

Als Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1996 ergeben sich
- 49 Prozent verfrühte Sollbuchungen.

Als Auszug aus den festgestellten verfrühten Sollstellungen werden folgende Buchungen angeführt:

Am 17.02.1993 wurde eine Lastschrift über DM 13,37 mit Valuta 15.02.1993 belastet (Aus-Nr.30/1). Aus dem zugehörigen Lastschriftbeleg geht das Datum 17.02.1993 hervor. Damit ist die Scheckbuchung im Soll 2 Tage vordatiert wurde. Die Sollbuchung wird auf den 17.02.1993 korrigiert.

Am 07.01.1993 wurde ein Scheck über DM 2.500,00 mit Valuta 05.01.1993 belastet (Aus-Nr. 3/1). Das Buchungsdatum lautet 07.01.1993. Am Tag der Leistung der Bank, der Belastungsbuchung, hat auch die Wertstellung zu erfolgen. Damit ist festgestellt, dass die Sollbuchung 2 Tage vordatiert wurde. Die Sollbuchung wird auf den 07.01.1993 korrigiert.

Am 24.02.1993 wurde eine Überweisung im Soll über DM 801,32 mit Valuta 23.02.1993 belastet (Aus-Nr. 34/2). Das Buchungsdatum lautet 24.02.1993. Am Tag der Leistung der Bank, der Belastungsbuchung, hat auch die Wertstellung zu er-

folgen. Damit ist festgestellt, dass die Sollbuchung 1 Tage vordatiert wurde. Die Sollbuchung wird auf den 24.02.1993 korrigiert.

Zur Erläuterung: Die Sachverständige hat nicht die Unterschiede des Kontokorrentstandes laut Status quo im Vergleich zu den korrigierten Sollständen bei verfrühten Sollbuchungen, bei verspäteten Habenbuchungen, bei Wertstellungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen oder bei falschen Wertstellungen von Stornierungen von Gutschriften und Lastschriften **einzeln** ausweisen können, da dann für jede Fragestellung die gesamten 20 Aktenordner mit Belegen über 10 Jahre wieder aufs Neue hätten komplett durchgearbeitet werden müssen. Die Sachverständige hat für die Korrektur der Wertstellung die Ordner in einem Arbeitsgang durchgearbeitet und je nach Art der Buchung die eventuell notwendigen Korrekturen vorgenommen.

3.1.5 Haben-Wertstellungen seien verspätet erfolgt.

Es werden folgende Haben-Buchungen untersucht:

- Scheckbuchung im Haben
- Überweisung im Haben
- Lastschriftbuchung im Haben
- Bareinzahlung.

„Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Wertstellung bei Gutschriften für den Tag zu erfolgen hat, an dem die Bank die Deckung erhält und damit der Anspruch des Kunden auf Gutschrift entsteht.“⁷ Alle verspäteten Haben-Wertstellungen, die keine termingebundene Wertstellung darstellen, werden nach der Vorgabe des Gerichts folgendermaßen korrigiert:

⁷ Schimansky in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl. § 47 RdNr 34

1. Scheckbuchungen im Haben

Wertstellung drei Tage nach Erhalt der Vorbehaltsgutschrift

BGH v. 06.05.1997, XI ZR 208/96

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine pauschale Wertstellung, die darauf beruht, dass die Bank weder den Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf dem Konto des Scheckausstellers noch den der Auslieferung des Schecks durch die Abrechnungsstelle der Landeszentralbank kennt. Diese Vorbehaltsgutschrift kann mit dem Buchungstag zusammenfallen, wie der BGH in seiner Entscheidung vom 6. Mai 1997 (BGH XI ZR 208/96) ausführt, sie kann auch teilweise erst am nächsten Bankarbeitstag nach Hereinnahme des einzuziehenden Schecks erfolgen. Der pauschale Ansatz der Wertstellung von bis zu drei Bankarbeitstagen nach Buchungsdatum bzw. Hereinnahme des Schecks findet in der Neuberechnung Anwendung.

Zu der Frage 1 des Beklagtenvertreters mit Schreiben vom 27.05.2006:

Aus dem Bankrechtshandbuch § 60 RdNr 186: „Grundsätzlich erteilen Banken und Sparkassen aus bankwirtschaftlichen Gründen schon bei der Hereinnahme von Schecks zum Inkasso bereits vor Erlangung buchmäßiger Deckung Vorbehaltsgutschriften, auch wenn der Vorbehalt nicht durch den Zusatz „E.V.“ für „Eingang vorbehalten“ besonders zum Ausdruck gebracht wird.“

Dementsprechend verfährt die Sachverständige.

Das Datum der Hereinnahme des Schecks kann auf dem Scheckeinzugsbeleg anhand der Datumsangabe festgestellt werden.

2. Überweisungen im Haben

Wertstellung am Tag des Eingangs bei der Bank

BGH v. 06.05.1997, XI ZR 208/96 und BGB § 676 g

Zu der Frage 2 des Beklagtenvertreters mit Schreiben vom 27.05.2004: Der Tag des Eingangs des Betrages wird anhand des auf der Rückseite des Beleges „Gutschrift“ ersichtlichen Datumstempels entnommen.

Bei der Überprüfung stellte sich heraus, dass Gutbuchungen zu spät erfolgt sind. Aus dem Jahr 1993 wird exemplarisch eine Überweisung im Haben genannt:

Am 05.08.1993 wurde mit Wertstellung 05.08.1993 die Überweisung über DM 439,62 (Ausz-Nr. 143/1) gutgeschrieben. Aus dem zugehörigen Gutschriftsbeleg mit Stempel auf der Rückseite geht hervor, dass der Beleg am 04.08.1993 in der Bank vorgelegen hat, weil bereits am 04.08.1993 die Mikroverfilmung stattfand. Es wird davon ausgegangen, dass die Beklagte am selben Tag Deckung erlangt hatte und damit der Anspruch des Kunden auf Gutschrift besteht.

3. Lastschriftbuchungen im Haben (beim Gläubiger)

Wertstellung 3 Bankarbeitstage nach Einreichung

Keine Unterscheidung zwischen Haus- und außerbetrieblicher Buchung

BGH v. 17.06.1997, XI ZR 239/96

„Die Bank, die eine Gutschrift – wie im Inkassoverfahren – bereits vor Erlangung der Deckung erteilt, muss diesen Buchungsposten wie jeden anderen mit einem Wertstellungsdatum versehen; bei der Festlegung des Datums ist sie allerdings wesentlich freier. Im Allgemeinen wählt sie einen Tag, der eine bestimmte Zahl von Geschäftstagen nach Einreichung liegt, und berücksichtigt damit den Zeitraum, innerhalb dessen ihr bei ungestörtem Ablauf des Inkassos der Erlös erfahrungsgemäß tatsächlich zur Verfügung stehen wird. Sie darf dabei pauschalisieren. Der BGH hat die Hinausschiebung der Wertstellung bei auf andere Kreditinstitute gezogenen DM-Schecks um drei, bei Währungsschecks um fünf Bankarbeitstage gebilligt, für das Lastschriftverfahren hat er unter Hinweis

auf den Massencharakter dieser Form des Forderungseinzugs sogar einen generelle Wertstellung erst drei Tage nach Einreichung hingenommen, ohne eine Differenzierung nach Haus- und außerbetrieblichen Lastschriften zu verlangen⁸.

Dementsprechend verfährt die Sachverständige.

Zu der Frage 3 des Beklagtenvertreters mit Schreiben vom 27.05.2004:

Aus dem Datum auf dem Lastschriftdurchschlag kann der Tag der Einreichung entnommen werden.

Bei der Überprüfung stellte sich heraus, dass Lastschriften im Haben zu spät gutgebucht worden sind. Aus dem Jahr 1993 und 1994 werden exemplarisch zwei Buchungen aufgeführt.

Am 03.06.1993 wurde mit Wertstellung auf den 09.06.1993 der Betrag von DM 311,13 mit dem Text „Lastschrift“ gutgeschrieben (Ausz-Nr. 101/1). Aus dem zugehörigen Beleg als Durchschlag der Raiffeisen-Volksbank Marktredwitz-Selb eG geht aus dem Datumstempel hervor: 03.06.1993. Die Gutschrift hätte spätestens am 08.06.1993 gutgeschrieben werden müssen. Damit ist die Verzögerung der Gutschrift um 1 Bankarbeitstag zu korrigieren.

Am 24.08.1994 wurde mit Wertstellung 26.08.1994 die Lastschrift im Haben über DM 354,28 gutgeschrieben (Ausz-Nr. 156/1). Aus dem zugehörigen Lastschriftdurchschlag mit Stempel geht hervor, dass bereits am 22.08.1994 die Lastschrift eingereicht wurde. Die Gutschrift hat 3 Tage nach Einreichung, also spätestens am 25.08.1994 zu erfolgen. Damit war die Valuta einen Tag zu spät erfolgt.

⁸ Schimansky in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl. § 47 RdNr 34a

4. Bareinzahlungen

Sofortige Wertstellung BGH, 17.06.1997, XI ZR 239/96

Zu der Frage 5 des Beklagtenvertreters vom 27.05.005, wie die Sachverständige den Tag der tatsächlichen Einzahlung feststellen will und bei Einzahlung mittels einer so genannten Geldbombe vorgehen will;

Die Wertstellung wird entsprechend der Entscheidung des BGH vom 17.06.1997 (BGH ZR 239/96) vorgenommen. Der Eingangstempel oder die Datumsangabe auf dem Einzahlungsbeleg geben das Wertstellungsdatum vor.

Erst durch Leeren der Bombe vereinnahmt die Bank das darin befindliche Geld für den Kunden. Die Einlieferung der Geldbombe nach Geschäftsschluss ist nicht mit der Bareinzahlung gleichzusetzen, da die Leerung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.⁹

Anhand der Datumsstempel konnten keine verspäteten Bareinzahlungen festgestellt werden.

3.1.6 Die Beklagte habe für Rücklastschriften Gebühren abgebucht

Bei der Überprüfung stellte sich heraus, dass für zurückgegebene Lastschriften in den Jahren 1990 bis 1997 jeweils DM 5,00 von der Beklagten an Gebühren berechnet worden sind (= eigene Rücklastschriftgebühren).

⁹ BGH, Urteil vom 17.06.1997 – XI ZR 239/96

Die Berechnung von Entgelten im Zusammenhang mit Rücklastschriften ist unzulässig. Der Bundesgerichtshof untersagte in einer Entscheidung vom 21. Oktober 1997 (BGH XI ZR 5/97 = WM 1997, 2298 und XI ZR 296/96 = WM 1997, 2300) den verklagten Kreditinstituten, entsprechende Klauseln in ihrem Preisverzeichnis zu verwenden. Die Entgelte waren für folgende Geschäftsvorgänge vorgesehen:

- - Dauerauftrag - Nichtausführung mangels Deckung
- - Überweisung - Nichtausführung mangels Deckung
- - Scheckrückgabe
- - Lastschriftrückgabe.

Es werden exemplarisch 4 Belastungen mit eigenen Rücklastschriftgebühren aufgezeigt:

1. Mit Buchungsdatum 02.03.1995 erfolgte die Belastung von zwei Lastschriften der Anlagenvermietung GmbH über DM 118,40 und DM 991,71 rückwirkend auf den 28.02.1995 (Ausz-Nr. 41/2). Es handelt sich um eine verfrühte Sollstellung von Lastschriften, die auf den Buchungstag 02.03.1995 korrigiert wird. Mit Valuta 03.03.1995 wurden die zwei Lastschriften über DM 118,40 und DM 991,71 zurückgegeben (Ausz-Nr. 42/1). Mit gleichem Datum wurden DM 5,00 „Gebühr für Rücklastschrift“ berechnet. Die Rückgutbuchung der Lastschriften ist auf das korrigierte Datum der Belastung 02.03.1995 durchzuführen. Die Gebühr für die Lastschrift ist nicht zulässig und wird durch eine taggleiche Gegenbuchung storniert.
2. Mit Valuta 16.03.1995 wurden zwei Lastschriften der AOK Wunsiedel und der DAK über DM 5.551,02 und DM 1.247,42 zurückgegeben (Ausz-Nr. 50/1). Mit gleichem Datum wurden DM 5,00 Gebühr für Rücklastschrift berechnet. Da die Belastungen der Lastschriften am Buchungstag 16.03.1995 mit Valuta auf den 14.03.1995, also zwei Tage zu früh erfolgte (Ausz-Nr. 50/2), sind zunächst die Lastschriften valutamäßig auf den Buchungstag 16.03.1995 zu korrigieren. Die Gebühr für die Lastschrift ist nicht zulässig und wird durch eine Gegenbuchung storniert.

3. Mit Valuta 24.03.1995 wurden eine Lastschriften der AOK Wunsiedel über DM 5.558,52 zurückgegeben (Ausz-Nr. 55/1). Mit gleichem Datum wurden DM 5,00 Gebühr für eine Rücklastschrift berechnet. Da die Belastung der Lastschrift zwei Tage zu früh mit Valuta auf den 21.03.1995 erfolgte, sind zunächst die Lastschriften valutamäßig auf den Buchungstag 23.03.1995 zu korrigieren. Die Gebühr für die Lastschrift ist nicht zulässig und wird durch eine Gegenbuchung storniert.
4. Mit Valuta 04.04.1995 wurde eine Lastschrift der R+V Versicherung über DM 4.800,20 zurückgegeben (Ausz-Nr. 63/1). Mit gleichem Datum wurden DM 5,00 Gebühr für die Rücklastschrift berechnet. Da die Belastung der Lastschrift vier Tage zu früh mit Valuta auf den 30.03.1995 erfolgte (Ausz-Nr. 62/2), ist zunächst die Lastschriften valutamäßig auf den Buchungstag 03.04.1995 zu korrigieren. Die Gebühr für die Lastschrift ist nicht zulässig und wird durch eine Gegenbuchung storniert.

3.1.7 Das Konto sei mit Gebühren für Kontopfändung, Pfändungsaufhebung, Pfändungsüberwachung und Pfändungsruhe mehrfach belastet worden.

Mit Wertstellung am 28.08.1995 (Ausz-Nr. 139/1) wurden DM 25,00 „Gebühr für Bearbeitung Pfändung FA. Wunsiedel“ belastet.

Mit Wertstellung 30.10.1995 (Ausz-Nr. 168/1) wurden DM 10,00 für „Kosten Pfändungsruhe FA Wunsiedel“ und DM 10,00 für „Aufhebung Pfändung FA Wunsiedel“ (Ausz.-Nr. 169/1) belastet.

Die Beweisfrage wird entsprechend der Formulierung in der Klageschrift in dem Sinne verstanden, dass Stornierungen von Lastschriften um mehrere Zinstage verfrüht erfolgt seien.

Die Wertstellung einer Stornierung hat sich nach dem Tag zu richten, zu dem die Ursprungsbuchung valutiert wurde. Damit kann erreicht werden, dass die Falschbuchung aufgehoben wird und sich nicht mehr im Saldo auswirkt.¹⁰

Zur Frage 6 des Beklagtenvertreters mit Schreiben vom 27.05.2004: Es kann bei den Korrekturbuchungen nicht unterschieden werden, aus wessen Verantwortungsreich die Korrekturbuchung veranlasst wurde.

Bei Überprüfung aller Buchungen sind wertstellungsmäßig nicht korrekte Stornobuchungen festgestellt worden. Auszugsweise werden an dieser Stelle fünf Stornobuchungen aus den Jahren 1993 bis 1997 aufgeführt, die korrigiert wurden:

Am 02.11. 1993 wurde eine Lastschrift über DM 2.047, 00 auf den 05.11.1993 gutgeschrieben (Ausz.-Nr. 202/1). Am 03.11.1993 erfolgte die Rückbelastung des Betra-

Gerichtsgutachten Bleil ./ VR-Bank Marktredwitz.; Az. 34 O 488/01

Mit Wertstellung 03.01.1996 (Ausz.-Nr. 2/1) wurden DM 10,00 für „Aufhebung der Pfändung“ belastet.

Am 10.10.1996 (Ausz.-Nr. 120/1) wurde das Konto mit DM 25,00 belastet. Angeben ist „Bearbeitungsgebühr wegen eingegangener Pfändung des Finanzamtes Wunsiedel vom 08.10.1996“.

Am 29.10.1996 (Ausz.-Nr. 125/1) wurde das Konto mit DM 25,00 belastet. Angeben ist „Gebühren wegen Pfändung FA Wunsiedel vom 08.10.1996“.

Am 27.11.1996 (Ausz.-Nr. 134/1), am 27.12.1996 (Ausz.-Nr. 142/1) und am 27.01.1997 (Ausz.-Nr. 9/1) wurde das Konto mit DM 10,00 belastet. Angegeben ist „Mtl. Überwachungsgebühr Pfdg. Finanzamt Wunsiedel“.

Damit ist bewiesen, dass das Konto mit Gebühren für Kontopfändung, Pfändungsaufhebung, Pfändungsüberwachung und Pfändungsrue mehrfach belastet worden ist.

Für die Neuberechnung des Kontos werden die oben genannten Gebühren storniert, da vorbehaltlich der juristischen Würdigung durch das Gericht die Berechnung eines Entgelts für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen unwirksam ist. Zur Bearbeitung von Pfändungen sind Banken gesetzlich verpflichtet und müssen deshalb für die Aufwendungen selbst aufkommen. (BGH XI ZR 219/98 vom 18.05.1999).

3.1.8 Wertstellungen von Stornierungen von Gutschriften seien um mehrere Zinstage verspätet erfolgt. Wertstellungen von Stornierungen und Lastschriften seien um mehrere Zinstage verfrüht erfolgt.

Die Beweisfrage wird entsprechend der Formulierung in der Klageschrift in dem Sinne verstanden, dass Stornierungen **von** Lastschriften um mehrere Zinstage verfrüht erfolgt seien.

Die Wertstellung einer Stornierung hat sich nach dem Tag zu richten, zu dem die Ursprungsbuchung valutiert wurde. Damit kann erreicht werden, dass die Falschbuchung aufgehoben wird und sich nicht mehr im Saldo auswirkt.¹⁰

Zur Frage 6 des Beklagtenvertreters mit Schreiben vom 27.05.2004: Es kann bei den Korrekturbuchungen nicht unterschieden werden, aus wessen Verantwortungsbereich die Korrekturbuchung veranlasst wurde.

Bei Überprüfung aller Buchungen sind wertstellungsmäßig nicht korrekte Stornobuchungen festgestellt worden. Auszugsweise werden an dieser Stelle fünf Stornobuchungen aus den Jahren 1993 bis 1997 aufgeführt, die korrigiert wurden:

Am 02.11. 1993 wurde eine Lastschrift über DM 2.047, 00 auf den 05.11.1993 gutgeschrieben (Ausz.-Nr. 202/1). Am 03.11.1993 erfolgte die Rückbelastung des Betrages über DM 2.047,00 mit Wertstellung auf den 03.11.1993 (Ausz.-Nr. 203/1), also zwei Tage vor der Gutschrift.

Am 07.06. 1994 wurde eine Lastschrift über DM 300, 00 auf den 09.06.1994 (Ausz.-Nr. 102/2) gutgeschrieben. Am 10.06.1994 erfolgte die Rückbelastung des Betrages über DM 307,50 mit Wertstellung auf den 08.06.1994 (Ausz.-Nr. 105/1), also einen Tag vor der Gutschrift.

¹⁰ Schimansky in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl. § 47 RdNr 34b

Am 18.07. 1995 wurde eine Lastschrift über DM 1.363,90 auf den 18.07.1995 (Ausz.-Nr. 118/1) belastet. Am 19.07.1994 erfolgte die Rückbuchung und Gutschrift des Betrages über DM 1.363,90 mit Wertstellung auf den 19.07.1995 (Ausz.-Nr. 119/1), also einen Tag nach der Belastungsvaluta.

Am 24.01. 1996 wurde eine Lastschrift über DM 278,01 auf den 22.01.1996 (Ausz.-Nr. 13/1) belastet. Am 25.01.1996 erfolgte die Rückbuchung und Gutschrift des Betrages über DM 278,01 mit Wertstellung auf den 25.01.1996 (Ausz.-Nr. 14/1), also drei Tage nach der Belastungsvaluta.

Am 21.01. 1997 wurde eine Lastschrift über DM 223,20 auf den 17.01.1997 (Ausz.-Nr. 5/1) belastet. Am 22.01.1997 erfolgte die Rückbuchung und Gutschrift des Betrages über DM 223,20 mit Wertstellung auf den 22.01.1997 (Ausz.-Nr. 6/1), also fünf Tage nach der Belastungsvaluta.

Bei den weiteren festgestellten Abweichungen wurden die Valuten von Stornobuchungen so korrigiert, dass Rückbelastungen nicht vor der Gutbuchung und Rückgutbuchungen nicht nach der Belastungsbuchung eingestellt wurden.

3.1.9 Wertstellungen seien bewusst falsch abweichend von den Buchungstempeln der Beklagten erfolgt.

Die Sachverständige hat festgestellt, dass Wertstellungen abweichend von den Buchungstempeln der Beklagten erfolgten. Ob die abweichende Wertstellung allerdings „bewusst“ erfolgte, kann die Sachverständige nicht beweisen.

Es werden hier exemplarisch zwei Abweichungen der Valutierung vom Buchungstempel aufgeführt:

Am 30.07.1993 wurde mit Wertstellung 02.08.1993 die Überweisung über DM 50,00 (Ausz.-Nr. 139/1) gutgeschrieben. Auf dem zugehörigen Gutschriftsbeleg ist in der maschinellen Bestätigungszeile am unteren Rand des Belegs die Datumsangabe 30.07.1993 gedruckt. Es wird davon ausgegangen, dass die Beklagte aufgrund der Hausbuchung am selben Tag Deckung erlangt hatte und damit der Anspruch des Kunden auf Gutschrift am 30.07.1993 besteht. Die Gutschrift am 02.08.1993 erfolgte somit 1 Bankarbeitstag zu spät.

Am 14.01.1993 wurden einmal DM 100,00 und einmal DM 1.000,00 in bar eingezahlt. Von beiden Einzahlungen sind Einzahlungsbestätigungen mit Datumstempel vorhanden. Der Betrag von DM 1.000,00 wurde korrekt am 14.01.1993 (Ausz.-Nr. 8/1) gutgeschrieben, der Betrag über DM 100,00 wurde abweichend vom Datumstempel auf den 12.01.1993 valutiert.

Bei festgestellten Abweichungen wurde entsprechend der Vorgabe des Gerichts eine Korrektur der Valuta durchgeführt.

3.1.10 Das Darlehen mit der Nummer 829401440 in Höhe von 230.000 DM, das zur Umschuldung des streitgegenständlichen Kontos am 03.03.1994 als Sofortauszahler gewährt wurde, sei 95 Tage zu spät auf dem Konto wertgestellt worden, nämlich erst am 08.06.1994.

In dem Kreditvertrag vom 03.03.1994 werden zu drei Darlehen mit den Kontonummern 82 94 0144 0, 92 94 0144 0 und 94 0144 0 folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Konto-Nr. 82 94 0144 0:
Der Kredit beträgt DM 230.000,00.

Der Zinssatz nominal beträgt 8 %.

Die Auszahlung beträgt 99 %. Die Auszahlung ist sofort fällig.

Der Zinssatz ist fest bis zum 01.03.2000. Die Zinsen werden aus dem Schuldsaldo jeweils zum 30. des Kalendermonats berechnet.

Der anfängliche Effektive Jahreszins beträgt 8,96 %.

Die Annuität ist monatlich in Höhe von DM 4.060,00 zu zahlen.

Die erste Rate ist am 01.04.1994 zu zahlen, d.h. die Raten sind vorschüssig zu zahlen.

Als Verwendungszweck ist angegeben: Zusammenfassung bestehender Verbindlichkeiten.

2. Konto-Nr. 92 94 0144 0

Der Kredit beträgt DM 80.000,00.

Der Zinssatz nominal beträgt 6,75 %.

Die Auszahlung beträgt 100 %. Die Auszahlung ist sofort fällig.

Der Zinssatz ist fest bis zum 30.06.1998.

Der anfängliche Effektive Jahreszins beträgt 8,96 %.

Die Zinsen sind monatlich zu zahlen. Die Zinsen werden aus dem Schuldsaldo jeweils zum 30. des Kalendermonats berechnet.

Die „Rückzahlung erfolgt bei Zuteilung des Bausparvertrages Nr. 09 498 901 E 01 der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG spätestens jedoch am 30.06.1998. Die monatlich anfallenden Zinsen werden dem Konto Nr. 94 0144 0 belastet“.

3. Konto-Nr. 94 0144 0:

Der bisherige Kredit beträgt DM 80.000,00.

Der Zinssatz nominal beträgt 11 %. Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Schuldsaldo berechnet.

Die Zinsen sind monatlich zu zahlen.

Die erste Rate ist am 01.04.1994 zu zahlen.

Das Darlehen Nr. 82 94 0144 0 über DM 230.000,00 sollte laut Kreditvertrag vom 03.03.1994 „sofort“ ausgezahlt werden. Jedoch erfolgte die Auszahlung erst mit Wertstellung am 08.06.1994 durch Gutbuchung auf dem Kontokorrentkonto Nr. 94 0144 0. Zu den im Kreditvertrag unter „4. Sicherheiten“ neu vereinbarten Sicherheiten Punkt 4 und Punkt 5 ist festzustellen, dass die Abtretungserklärung „Globalabtretung aller Drittschuldner mit den Anfangsbuchstaben A – Z“ und die Abtretungserklärung Bausparvertrag Nr. 09498 901 E 01 mit gleichem Datum 03.03.1994 von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Bezogen auf das mit gleichem Vertrag vereinbarte Darlehen über DM 80.000 ist festzustellen, dass die Bausparkasse Schwäbisch Hall mit Schreiben vom 29.03.1994 mitteilte, dass sie der sicherungsweisen Abtretung vom 03.03.1994 zustimme. Es waren laut Darlehensvertrag keine besonderen Auszahlungsvoraussetzungen vereinbart, so dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine Verzögerung der Auszahlung zu begründen ist.

Am 16.03.1994 wurde von dem Kläger ein Umbuchungsauftrag über DM 230.000 zu Lasten des Kontos Nr. 82 94 01440 unterschrieben und von der Beklagten abgestempelt und abgezeichnet. Es ist nicht ersichtlich, warum der Umbuchungsauftrag erst am 16.03.1994 erteilt wurde. Die Umbuchung erfolgte laut Kontoauszug Nr. 103/ 1 vom 08.06.1994 mit Wertstellung 08.06.1994. Damit wird festgestellt, dass die Wertstellung auf dem Konto Nr. 9401440 nach der 30/360-Tage-Methode bezogen auf den 03.03.1994 erst nach 95 Tagen und bezogen auf den 16.03.1994 erst nach 82 Tagen erfolgte.

Die Sachverständige geht davon aus, dass das Darlehen am 16.03.1994 laut Umbuchungsauftrag dem Kontokorrentkonto gutgeschrieben werden konnte. Deshalb berücksichtigt die Sachverständige vorbehaltlich der juristischen Würdigung durch das Gericht bei der Neuberechnung des Kontokorrentkontos Nr. 94 0144 0 den Wertstellungstermin 16.03.1994 laut Umbuchungsauftrag und valuiert zu diesem Termin den Guthabenbetrag von DM 230.000,00.

Für die Verzinsung der Darlehen über DM 230.000 und DM 50.000 und des Kontokorrentkontos hat dies folgende Konsequenzen:

1. Der neue Kredit über DM 230.000,00 stellt laut Kredit-Vertrag vom 03.03.1994 eine Zusammenfassung bestehender Kredite dar. Hierbei wurde der Kredit Nr. 72 94 0144 0 über DM 50.000,00 durch Umbuchung am 08.06.1994 getilgt und erscheint nicht mehr in der Auflistung der Kredite. Der Umbuchungsauftrag wurde allerdings bereits am 03.03.1994 vom Kläger unterschrieben und von der Beklagten abgezeichnet.

Die Valutierung des Kredites über DM 230.000,00 am 16.03.1994 hat zur Folge, dass der abgelöste Kredit über DM 50.000 (Nr. 729401440) bereits ab dem 16.03.1994 nicht mehr zu verzinsen gewesen wäre und die belasteten Zinsen vom 17. März 1994 bis zum 30. Juni 1994 zu stornieren wären. Die Berechnung der Zinsen bis zum 16.03.1994 wird mangels vorgelegter vertraglicher Vereinbarung zur Zinshöhe ab dem vereinbarten Rückzahlungstermin 30.10.1993 in gleicher Höhe wie die Zinsen für Juni 1994 berechnet: DM 110,33 Zinsen für 8 Tage entsprechen einem jährlichen Nominalzinssatz von 9,93 %. Für 16 Tage fallen somit DM 220,66 Zinsen an.

2. Das Konto Nr. 82 94 0144 0 über DM 230.000,00 ist neu abzurechnen. Die Beklagte zog jeweils am 1. eines Monats die fällige Rate von dem Kontokorrentkonto ein und verrechnete die am Monatsletzten valuierten Zinsen erst am Monatsletzten mit dieser Rate. Der nach Abzug der Zinsen noch übrige Betrag der Monatsrate wurde zur Darlehenstilgung verrechnet. Die erste Zinsbelastung am 30.06.1994 wurde zur Restschuld addiert und mit verzinst. Die von der Beklagten angewandte Wertstellungspraxis ist bereits mit Urteil des Amtsgerichts Wunsiedel Az. 1 C 232/01 vom 26.03.2002 als nicht rechtmäßig erkannt worden.

Bei der Neuberechnung ist deshalb mit sofortiger Zins- und Tilgungsverrechnung das Darlehen neu abzurechnen. Bei Valutierung am 16.03.1994 sind bis zum 1. April 1994 für 15 Tage Zinsen in Höhe von insgesamt DM 766,67 zu zahlen. Der verblei-

bende Teil der Rate von DM 4.060,00 minus DM 766,67 = DM 3.293,33 wird zur Tilgung verrechnet. Damit beträgt die Restschuld am 01.04.1994 DM 226.708,56. Da die Darlehensgebühr von DM 2,00 jeweils der Restschuld zugeschlagen wird, beträgt die Restschuld DM 226.708,67. Für die Folgemonate bis zur Kreditkündigung mit Schreiben vom 26.07.1996 werden jeweils zum Monatsersten die Annuitäten in Höhe von DM 4.060,00 in das Kontokorrentkonto eingestellt. Damit ergibt sich zum 26.07.1996 ein veränderter Restschuldsaldo. Laut Tilgungsplan zum Darlehen Nr. 82 94 0144 0 (vgl. Anlage 3.1.10-1) beträgt der Restschuldsaldo zum ersten Verrechnungstermin 01.07.1996 DM 151.646,46. Da jedoch für den Monat Juli 1996 noch 25 Tage zu verzinsen sind, fallen bis zum 26.07.1996 weitere DM 842,48 Zinsen an. Der Zinsbetrag von DM 842,48 zzgl. DM 2,00 Kontoführungsgebühr ist am 26.07.1996 als neue Buchung (gekennzeichnet als „Neu:“) in das Kontokorrentkonto einzustellen. Im Gegenzug werden alle Darlehensraten nach dem 1. August 1996 bis einschließlich 01. Januar 1997 storniert.

Vorbehaltlich der juristischen Würdigung durch das Gericht geht die Sachverständige davon aus, dass sich der Kläger ab dem 26.07.1996 mit der Darlehensrückzahlung in Verzug befindet. Nach Wirksamwerden der Kündigung kann der im Darlehensvertrag ausbedungene Zins nicht mehr verlangt werden. (BGH XI ZR 83/98 vom 26.01.1999 und Nobbe, Bankrecht, Rn. 548)

Die Beklagte räumte zur Abdeckung der Verbindlichkeiten im Kündigungsschreiben vom 26.07.1996 eine Zahlungsfrist von einem Monat bis zum 26.08.1996 ein. Für diese Zeit kann noch der vereinbarte Darlehenszins berechnet werden, jedoch kein Überziehungszins. (BGH XI ZR 202/02 vom 18. März 2003). Damit fallen für die Zeit bis zum 26.08.1996 für 30 Tage Zinsen in Höhe von 8,00 % p.a., d.h. weitere DM 1.010,98 Zinsen zzgl. DM 2,00 für Kontoführung an. Die Gesamtforderung am 26.08.1996 lautet dann auf DM 152.657,42. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann die Beklagte auf diesen Betrag Verzugszinsen beanspruchen. (BGH XI ZR 151/96 vom 04.11.1997 und Nobbe, Bankrecht, Rn. 549).

3.1.11 Von der Beklagten seien unberechtigte Buchungskosten für Storno und Rücklastschriften verlangt worden.

Es kann nicht festgestellt werden, ob unberechtigt Buchungskosten für Stornierungen und Rücklastschriften erfolgt sind, da dies auch eine juristische Fragestellung darstellt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht verursacht die Buchung einer Rücklastschrift den gleichen Aufwand wie die ursprüngliche Buchung. Auch ist der Bankkunde über die Rücklastschrift anhand des Kontoauszugs, der seinen Kontostand korrigiert, zu informieren, so dass die Buchung an sich nicht entfallen darf. Der Sachverständigen ist keine Entscheidung bekannt, die entsprechende Buchungskosten untersagt. Die Sachverständige hat in der Neuberechnung die Buchungskosten der Beklagten übernommen. Sollte das Gericht zu einer anderen Entscheidung kommen, bitte ich um richterlichen Hinweis.

Da es sich um eine juristische Fragestellung handelt, hat das Gericht hier zu entscheiden.

3.2 Errechnung des richtigen Kontokorrentstandes zum 31.12.1998

Die Errechnung des richtigen Kontokorrentstandes wird in zwei Schritten vollzogen. Im ersten Schritt werden alle Buchungen in das Kontenberechnungsprogramm WINZINSEN – Kontomanager eingegeben. Bei der Berechnung der Kontoabschlüsse stellt sich dann heraus, dass die von der Sachverständigen berechneten Zinsen nicht mit den von der Beklagten ausgewiesenen Zinsen auf den Kontoabschlussbelegen übereinstimmen. Zur Überprüfung der Zinsberechnung der Beklagten ist für jede Abrechnungsperiode der wertstellungsgemäße Saldo zu ermitteln, der von der Beklagten nicht mitgeteilt wird.

Um festzustellen, wie es zu den Abweichungen kommt, wurden alle zu verzinsenden Kontoabschlusssalden für jede Abrechnungsperiode berechnet und mit den vom Kontoführungsprogramms der Sachverständigen berechneten Kontoabschlusssalden verglichen. Damit können die von der Sachverständigen eingegebenen Buchungen verifiziert werden und ausgeschlossen werden, dass fehlerhafte Eingaben für die Abweichungen verantwortlich gewesen wären. Jedoch lassen sich hieraus noch nicht die Abweichungen erklären.

Deshalb erfolgt in einem zweiten Schritt die Berechnung der Zinszahlen. Da auf den Kontoabschlüssen die Zinszahlen ausgewiesen werden, können nach Übertragung aller Buchungen in das Programm Excel die Zinszahlen ebenfalls errechnet und mit den Angaben der Beklagten auf den Abrechnungsbelegen verglichen werden.

3.2.1 Berechnung der zu verzinsenden Kontoabschlusssalden

Die Konto**auszüge** der Beklagten zum Quartals- oder Monatsende berücksichtigen nicht alle Buchungen, die wertstellungsgemäß der jeweiligen Abrechnungsperiode zuzuordnen sind, sondern basieren auf einem Tagessaldo, der alle Buchungen ohne Berücksichtigung der Wertstellung bis zu dem jeweiligen Tag erfasst. Auch die Konto**abschlüsse** der Beklagten weisen den zu verzinsenden wertstellungsmäßigen Saldo nicht aus, so dass auch die Information, wie hoch der wertstellungsmäßige Kontostand zum Abrechnungstag lautet, auf keinem Bankbeleg mitgeteilt wird. Ab dem 31.08.1994 erscheint auf den Kontoauszügen neben dem Abschlussbetrag eine zusätzliche Angabe: „Saldo Rechnungsabschluss per 31.08.1994 (incl. Abschlussbetrag)“. Auch hierbei ist nicht der zu verzinsende wertstellungsgemäße Saldo angegeben sondern der Tagessaldo des Monatsletzten, erhöht um den Abschlussbetrag. Ein Beispiel: auf dem Kontoauszug 166/1 vom

07.09.1994 wird neben dem Abschlussbetrag in Höhe von DM 2.224,61 aufgeführt: „Incl. Abschlussbetrag 200.996,62 S“. Der Tagessaldo am 31.08.1994 betrug im Soll DM 198.772,01, addiert man den Abschlussbetrag von DM 2.224,61 hinzu, so erhält man im Soll DM 200.996,62.

Für eine korrekte Zinsberechnung ist aber der wertstellungsgemäße korrekte Saldo eines jeden Tages einschließlich des Abschlusstermins maßgeblich. Es wird festgestellt, dass über alle Jahre die Beklagte Zinsen berechnet hat und der Kläger zu keiner Zeit eine Information zur Verfügung hatte, von welchem Valutastand die Zinsen berechnet wurden. Der Kläger war somit zu keiner Zeit in der Lage, anhand eines Valutastandes die Korrektheit der Zinsberechnung zu kontrollieren. Auch wurde zu keiner Zeit der zu verzinsende Abschlussaldo des Abschlusstages genannt sondern muss mit aufwändigen wertstellungsmäßigen Korrekturen berechnet werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht bewertet die Sachverständige dieses Verfahren aufgrund des großen Aufwandes als unzumutbar für einen Bankkunden. Im Sinne der notwendigen Transparenz und Überprüfbarkeit wären hier die Gerichte und der Gesetzgeber aufgefordert, die Banken dazu anzuhalten, die sowieso vorhandenen Informationen für die Zinsberechnung auch für den Bankkunden offen zu legen.

Zur Überprüfung der berechneten Zinsen benötigt auch die Sachverständige den täglich zu verzinsenden Saldo. Zu jedem Abrechnungstermin ist noch der wertstellungsgemäße korrekte Saldo zu ermitteln. Erst wenn alle Buchungen eines Monats entsprechend der Wertstellung dem Abschlussmonat oder dem nächsten Monat zugeordnet worden sind, kann der Abschluss korrekt ermittelt werden. Dazu wurde aus dem buchungsmäßigen Tagessaldo des Quartals- oder Monatsletzten durch Hinzurechnen noch nicht wertgestellter Buchungen und Abzug von bereits gebuchten, aber wertstellungsmäßig nicht zu berücksichtigenden Buchungen der Abschlussaldo ermittelt.

In der Anlage 3.2.1-1 ist zu jedem Abschlussdatum der wertstellungsgemäße korrekte Kontostand berechnet.

Bei dem Vergleich der belasteten Zinsen mit den neu berechneten Zinsen stellen sich Abweichungen heraus, die nicht nachvollziehbar sind, da die Sachverständige den identischen Kontoverlauf mit allen zugrunde liegenden Buchungen der Beklagten reproduziert hat. Für die Zinsberechnung sind drei Größen maßgeblich: der zu verzinsende Saldo, der Zinssatz und die zu verzinsenden Tage. Da alle drei Größen identisch sind, aber trotzdem aus der Berechnung der Beklagten andere Zinsen resultierten, wird der nächste Schritt der Berechnung der Zinszahlen durchgeführt.

3.2.2 Berechnung und Vergleich der Zinszahlen

Da die Beklagte auf den Kontoabschlüssen die Zinszahlen ausweist, können nach der Übertragung sämtlicher Buchungen in das Excel-Programm und der taggenauen Berechnung der Zinszahlen Übereinstimmungen und Abweichungen zu den berechneten Zinsen festgestellt werden.

Die Berechnung der Zinsen für einen Kontokorrentkredit erfolgt in Staffelform, wobei wegen der häufigen Saldenänderung die Berechnung in Zinszahlen und Zinsdivisor unterteilt wird.¹¹

Die Zinszahl wird ermittelt, indem das in Anspruch genommene Kapital K mit der Anzahl der Tage T multipliziert wird und durch 100 geteilt wird.

$$\text{Zinszahl} = \frac{K \cdot T}{100}$$

¹¹ Jahrmann, F.-Ulrich, Finanzierung, 2. Auflage, Herne/Berlin 1992, S. 73f

Der Zinsdivisor berücksichtigt den jährlichen Kontokorrentzinssatz p.

$$\text{Zinsdivisor} = \frac{360}{p}$$

Die Zinsen werden berechnet, indem die Zinszahl durch den Zinsdivisor dividiert wird.

$$\text{Zinsen} = \frac{\text{Zinszahl}}{\text{Zinsdivisor}}$$

Ein kleines Beispiel aus dem Jahr 1989 soll die Berechnungsweise verdeutlichen:

Tag	T	Zahlung	K	ZZS	Zinsen
30.10.1989	60	-500,00	-500,00	-300	-8,33
30.12.1989	0	-13,20	-513,20	0	0,00

Vom 30.10.1989 bis zum 30.12.1989 (60 Tage) beträgt der Sollstand (K) 500,00 DM. Durch die Auszahlung in Höhe von DM 13,20 am 30.12.1989 verändert sich der Sollstand. Die Zinszahl im Soll (ZZS) bis zum 30.12.1989 beträgt folglich:

$$\text{Zinszahl} = \frac{-500 \cdot 60}{100} = -300$$

Der Zinsdivisor bei einem Zinssatz von 10 % p.a. beträgt:

$$\text{Zinsdivisor} = \frac{360}{10} = 36$$

Die Zinsen berechnen sich zu:

$$\text{Zinsen} = \frac{-300}{36} = -8,33$$

Bei der Nachberechnung der Zinszahlen stellt sich heraus, dass die Zinszahlen teilweise nicht aus dem staffelmäßigen Kontoverlauf resultieren konnten, da offensichtlich Abweichungen auftraten. Der nächste Schritt - die Berechnung der Zinsen aus den Zinszahlen war jedoch immer nachzuvollziehen und korrekt. Die Erklärung für einige Abweichungen besteht darin, dass teilweise nach dem Erstellungsdatum eines Kontoabschlusses noch Buchungen mit Valuta des alten Monats stattfanden. Hier ein Beispiel: Der Abschluss für September 1993 wurde auf dem Kontoauszug vom 11.10.1993 (Ausz-Nr. 188/1) mit Valuta am 30.09.1993 in Höhe von 1.599,48 ausgewiesen. Am 14.10.1993 erfolgte noch eine Gutschrift über DM 355,41 (Ausz-Nr. 191/1) mit rückwirkender Valuta auf den 20.09.1993. Die Zinszahlen des Abschlusses zum 30.09.1993 fallen dementsprechend um 35 zu hoch aus.

Teilweise wurden vertragliche Vereinbarungen zur Zinsänderung z.B. im Vertrag vom 20.09.1993 mit Erhöhung des Kontokorrentkredits auf DM 180.000 erst im neuen Monat und nicht sofort umgesetzt. Bei dem Abschluss im darauf folgenden Monat erfolgte dann ein Ausgleich durch Gutschrift einer entsprechenden Anzahl Zinszahlen. Diese verspätete Gutschrift hat betriebswirtschaftlich die Auswirkung, dass für den Monat September ein zu hoher Überziehungsaufschlag (DM 113,85 statt DM 101,59) dem Kontokorrent belastet wurde und auf diesen zu hohen Überziehungsaufschlag (DM 72,26) bis zum nächsten Monat weitere Überziehungszinsen von 15,5 Prozent zu zahlen waren (entspricht DM 0,93 für einen Monat). Mit der nächsten Abrechnung erfolgte eine Gutschrift von Zinszahlen und damit ein Ausgleich über den niedrigeren Betrag für den Überziehungsaufschlag. Die zusätzlich verursachten Überziehungszinsen wurden jedoch nicht ausgeglichen. Bei der Neuberechnung werden Vertragsänderungen ab dem nächsten Tag berücksichtigt.

Um die Unterschiede im Einzelnen und in der Summe zu erfassen, findet in der nachfolgenden Auflistung ein Vergleich der von der Beklagten angegebenen Zinszahlen mit den von der Sachverständigen berechneten Zinszahlen statt.

Erläuterung der Abkürzungen in den Tabellen „Vergleich Zinszahlen“

Dipl.-Kffr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung
82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 42 von 76

Erläuterung:

Mon/Jahr	Monat und Jahr des Abschlusses
ZZ Soll VRB	Zinszahl im Soll der Beklagten
ZZ So SV	Zinszahl im Soll nach Sachverständigenberechnung
Differ.	Differenz der Zinszahlen: pos. Vorzeichen: Beklagte hat zuviel berechnet, neg. Vorzeichen: die Beklagte hat zuwenig berechnet
ZZ Ü VRB	Zinszahl Überziehung Beklagte
ZZ Ü SV	Zinszahl Überziehung nach Sachverständigenberechnung
Differ. Ü.	Differenz Überziehungszinsen: pos. Vorzeichen: Beklagte hat zuviel berechnet, neg. Vorzeichen: Beklagte hat zuwenig berechnet
Soll-Diff. Kum.	Differenz der Sollzinsen kumuliert, pos. Vorzeichen: Beklagte hat zuviel berechnet, neg. Vorzeichen: Beklagte hat zuwenig berechnet
Ü-Diff. Kum.	Differenz der Überziehungszinsen kumuliert, pos. Vorzeichen: Beklagte hat zuviel berechnet, neg. Vorzeichen: Beklagte hat zuwenig berechnet

Tabelle: Vergleich Zinszahlen

Mon/Jahr	ZZ Soll VRB	ZZ So SV	Differ.	ZZ Ü VRB	ZZ Ü SV	Differ. Ü.	Soll-Diff. Kum.	Ü-Diff. Kum.
12/89	300	300	0	300	300	0	0	0
03/90	87+375	87+375	0	87	87	0	0	0
06/90	476	476	0	0	0	0	0	0
09/90	1341	1341	0	0	0	0	0	0
12/90	4661	3993	+668	19	19	0	+668	0
03/91	2361+ 759	3029+ 759	-668	0	0	0	0	0
06/91	17497	17497	0	2921	2921	0	0	0
07/91	5182	5182	0	327	327	0	0	0
08/91	5895	5895	0	678	678	0	0	0
09/91	4841	4841	0	310	310	0	0	0
10/91	6960	6960	0	1644	1644	0	0	0
11/91	10031	10033	-2	4078	4080	-2	-2	-2
12/91	19800	19512	+288	13800	13512	+288	+286	+286
01/92	17954	18240	-286	11954	12240	-286	0	0
02/92	14693	14697	-4	8693	8697	-4	-4	-4
03/92	15125	15121	+4	9125	9121	+4	0	0
04/92	18758	18758	0	12758	10958	+1800	0	+1800
05/92	15483	15485	-2	-577	1225	-1802	-2	-2
06/92	19282	19280	+2	4289	4287	+2	0	0
07/92	18535	18535	0	3535	3535	0	0	0
08/92	19858	19862	-4	4858	4862	-4	-4	-4
09/92	17934	17930	+4	3016	3012	+4	0	0
10/92	16819	16821	-2	1846	1848	-2	-2	-2
11/92	19593	20103	-510	4615	5109	-494	-512	-496
"Ohne F- alschb	19591				4613			
Mon/Jahr	ZZ Soll	ZZ So	Differ.	ZZ Ü	ZZ Ü	Differ.	Soll-Diff.	Ü-Diff.

Dipl.-Kffr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung

82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 44 von 76

	VRB	SV		VRB	SV	Ü.	Kum.	Kum.
12/92	14295	16959	-2664	2827	2629	+198	-3176	-298
01/93	21512	18409	+3103	3741	3517	+224	-73	-74
02/93	27241	27180	+61	12242	12180	+62	11,75%:-12	4,5% -
								12
03/93	27131	27119	+12	6841	6829	+12	11,75%:-12 11,5%:+12	0
04/93	20884	20872	+12	0	0	0	11,75%:-12 11,5%:+24	0
05/93	11948+ 15806	11960+ 15812	-12 -6	1161	1167	-6	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6	-6
06/93	33058	33052	+6	3058	3052	+6	11,75%:-12 11,5%:+12	0
07/93	38852 Wg. Um- buchu ng 05.07. €	38923	-71 Sonst: 38852	8852	8923	-71 Sonst: 8852	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-71	-71
08/93	28038	42962	+71	13033	12962	+71	11,75%:-12 11,5%:+12	0
09/93	43908	43873	+35	13908	8119	+5789	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:+35	+5789
10/93	57173	57223	-50	-2570	3234	-5804	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-15	-15

Mon/Jahr	ZZ Soll VRB	ZZ So SV	Differ.	ZZ Ü VRB	ZZ Ü SV	Differ. Ü.	Soll-Diff. Kum.	Ü-Diff. Kum.
11/93	60245	60232	+13	6245	6232	+13	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-2	-2
12/93	56025	55966	+59	2044	2138	-94	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:+57	-96
01/94	62977	63085	-108	9130	9085	+45	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-51	-51
02/94	66205	66233	-28	26205	24233	+1972	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-79	+1921
03/94	78593	78570	+23	54593	35070	+19523	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-56	+21444
04/94	103819	103831	-12	79819	58831	+20988	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-68	+42432
05/94	112727	112715	+12	88727	67715	+21012	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-56	+63444
06/94	72792	72792	0	32692	27792	+4900	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-56	+68344
07/94	60297	60309	+12	15297	15309	+12	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-44	+68356

Dipl.-Kfr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung

82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 46 von 76

Achtung	Ände- rung	Berech- nung	ZZS und zzÜ					
Mon/Jahr	ZZ Soll VRB	ZZ So SV	Differ.	ZZ Ü VRB	ZZ Ü SV	Differ. Ü.	Soll-Diff. Kum.	Ü-Diff. Kum.
08/94	45000	45000	0	18258	18298	-40	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-44	+68316
09/94	45000	45000	0	13788	13788	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-44	+68316
10/94	45000	45000	0	20200	20201	-1	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-44	+68315
11/94	45000	45000	0	21633	21633	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-44	+68315
12/94	45000	45000	0	20819	20819	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-44	+68315
01/95	45000	45000	0	26746	26746	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-44	+68315
02/95	45000	45000	0	17861	17911	-50	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-44	+68265
03/95	45000	45000	0	13701	13693	+8	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-44	+68273

Dipl.-Kfr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung

82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 47 von 76

Mon/Jahr	ZZ Soll VRB	ZZ So SV	Differ.	ZZ Ü VRB	ZZ Ü SV	Differ. Ü.	Soll-Diff. Kum.	Ü-Diff. Kum.
04/95	45000	45000	0	10414	10467	+53	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-44	+68326
05/95	45000	45000	0	6934	6881	-53	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-44	+68273
06/1995	44968	44969	-1	2011	1991	+20	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-45	+68293
07/95	45000	45000	0	5391	5392	-1	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-45	+68292
08/95	39000 (=130.0 00)	45000 (bei 39T->)	-6000	9257	3255 (9255)	+6002	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6045	+74294
09/95	44831	44835	-4	1169	1169	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6049	+74294
10/95	45000	45000	0	2970	2965	+5	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6049	+74299
11/95	45000	45000	0	1643	1643	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6049	+74299
12/1995	44576	44577	-1	299	299	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6050	+74299

Dipl.-Kffr. Elgin Garissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung

82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 48 von 76

Mon/Jahr	ZZ Soll VRB	ZZ So SV	Differ.	ZZ Ü VRB	ZZ Ü SV	Differ. Ü.	Soll-Diff. Kum.	Ü-Diff. Kum.
01/96	45000	45000	0	3378	3378	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6050	+74299
02/96	45000	45000	0	1329	1344	-15	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6050	+74284
03/96	45000	45000	0	1548	1548	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6050	+74284
04/96	45000	45000	0	5029	5027	2	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6050	+74286
05/96	45000	45000	0	3135	3135	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6050	+74286
06/96	45000	45000	0	2378	2383	-5	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6050	+74281
07/96	45000	45000	0	5128	5124	4	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6050	+74285
08/96	44717	44717	0	4386	4386	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6050	+74285
09/96	44901	44901	0	168	169	-1	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6050	+74284

Mon/Jahr	ZZ Soll VRB	ZZ So SV	Differ.	ZZ Ü VRB	ZZ Ü SV	Differ. Ü.	Soll-Diff. Kum.	Ü-Diff. Kum.
10/96	49937	45000	+4937	4937	4937	0	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-6050	+74284
11/96	fehlt	45000	+4937 +/- ?	fehlt	5785	+/- ?	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:-1113 +/- ?	+74284 +/- ?
12/96	51102	45000	+6102	24102	6100	+18002	11,75%:-12 11,5%:+12 11%:+4989 +/- ?	+92286 +/- ?
1997 und 1998 kei- ne Zins- zahlen ausge- wiesen								

Als Ergebnis haben sich bis zum Ende Dezember 1996 folgende kumulierte Differenzen der Zinszahlen ergeben: Für den Zinssatz von 11,75% sind 12 Zinszahlen zu wenig berechnet, für den Zinssatz von 11,5 % sind 12 Zinszahlen zu viel berechnet worden. Da bei unterschiedlichen Zinssätzen die Zinszahlen nicht saldiert werden dürfen, müssen sie einzeln ausgewiesen werden. Für den Zinssatz von 11,0 Prozent sind 4.989 Zinszahlen +/- die Differenz der Zinszahlen für November 1996 zu viel berechnet worden. Bei den Überziehungszinsen sind 92.286 Zinszahlen +/- die Differenz der Zinszahl für November 1996 zu viel berechnet worden. Die Übersicht der

Zinszahlen dokumentiert, dass die Berechnung der Zinsen, die aus den nicht korrekten Zinszahlen resultiert, auch nicht korrekt sein kann.

Im Anhang 3.2.2-1 bis 3.2.2-8 zeigen die Excel-Sheets die Berechnung der Zinszahlen für die Jahre 1989 bis 1998 auf.

Zinszahlen 1989 und 1990: Anlage 3.2.2-0

Zinszahlen 1991: Anlage 3.2.2-1

Zinszahlen 1992: Anlage 3.2.2-2

Zinszahlen 1993: Anlage 3.2.2-3

Zinszahlen 1994: Anlage 3.2.2-4

Zinszahlen 1995: Anlage 3.2.2-5

Zinszahlen 1996: Anlage 3.2.2-6

Zinszahlen 1997: Anlage 3.2.2-7

Zinszahlen 1998: Anlage 3.2.2-8

Bei der Neuberechnung des Kontos werden keine Zinszahlen mehr berechnet, sondern die Zinsen direkt aus den Sollständen ermittelt.

3.3 Zugrundelegung des jeweils richtigen Wertstellungstages

Jede einzelne Buchung wird daraufhin überprüft, ob das Datum des zugehörigen Belegs mit der Wertstellung entsprechend der von der Sachverständigen mit Schreiben vom 07.05.2004 erläuterten Vorgehensweise übereinstimmt, der das Gericht mit Schreiben vom 07.06.2004 zugestimmt hat. Eine Abweichung der Wertstellung wird entsprechend gekennzeichnet und korrigiert. Im Kontojournal (Anhang 3.2-1) sind alle Korrekturen durchgeführt und kenntlich gemacht durch das Kennzeichen „K“. Bei einer Korrektur der Valuta wird angegeben, von welchem Tag auf welchen Tag die Korrektur der Wertstellung erfolgte. Alle Buchungen, zu denen ein Beleg vorhanden ist, werden durch ein „B“ gekennzeichnet, Buchungen

ohne zugehörigen Beleg sind entweder nicht extra gekennzeichnet, oder durch „oB“ gekennzeichnet. „SO“ bedeutet Sonntag, „SA“ Samstag, „FE“ Feiertag.

3.3.1 Überprüfung der Wertstellungen und Korrektur

Zusammenfassend wird noch mal die Vorgehensweise dargelegt. (Vgl. Punkt 3.1.4 und 3.1.5)

1. Scheckbuchungen im Haben
Wertstellung drei Tage nach Erhalt der Vorbehaltsgutschrift
BGH v. 06.05.1997, XI ZR 208/96
2. Überweisungen im Haben
Wertstellung am Tag des Eingangs bei der Bank
BGH v. 06.05.1997, XI ZR 208/96
3. Lastschriftbuchungen im Haben (beim Gläubiger)
Wertstellung 3 Tage nach Einreichung
BGH v. 17.06.1997, XI ZR 239/96
4. Lastschriftbuchungen im Soll (Einzugsermächtigungen)
Wertstellung zum Termin des Abflusses der Deckung
BGH v. 17.06.1997, XI ZR 239/96
5. Bareinzahlungen
Sofortige Wertstellung BGH, 17.06.1997, XI ZR 239/96
6. Korrektur- oder Stornobuchungen
Die Wertstellung hat sich nach dem Tag zu richten, zu dem die Ursprungsbuchung valuiert wurde. Damit kann erreicht werden, dass die Falschbuchung aufgehoben wird und sich nicht mehr in den Salden auswirkt.
7. Scheckbuchungen im Soll
Wertstellung am Tag des Abflusses des Geldbetrages (siehe Punkt 4)
8. Überweisungen im Soll
Wertstellung am Tag des Abflusses des Geldbetrages (siehe Punkt 4)
9. Barauszahlungen
Sofortige Wertstellung (siehe Punkt 5).

Zu besonderen Berechnungen, Gebühren, Auffälligkeiten in den einzelnen Jahren wird in den folgenden Unterpunkten Stellung genommen.

3.3.1.1 Jahr 1989: 30.10.1989 bis 31.12.1989

Kontoabschluss 31.12.1989:

Berechnung von Gebühren:	Sollzinsen (10 % p.a.):	8,33 DM
	Überziehungsprovision (4% p.a.)	3,33 DM
	Umsatz-Provision (1,25% p.a.)	1,04 DM
	Auslagen:	0,50 DM

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung vom Januar 1989 wird unter Punkt I, 14. Abs. (2) folgendes vereinbart: „Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank die Höhe von Zinsen und Entgelten, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Der Kunde kann Abrechnung verlangen.“

Für den Zeitraum vom 30.10.1989 bis einschließlich dem 04.02.1993 wurden trotz der Anforderung durch die Sachverständige weder ein Preisverzeichnis noch ein Zinsbeschluss vorgelegt, aus dem die Korrektheit der in Rechnung gestellten Gebühren nachzuvollziehen wäre.

Die juristische Würdigung der Rechtmäßigkeit der Gebührenberechnung ist durch das Gericht vorzunehmen.

Es ist keine Gebührenbuchungen korrigiert worden.

3.3.1.2 Jahr 1990: 01.01.1990 bis 31.12.1990

Kreditvertrag für Kontokorrentkredite vom 17.01.1990

Änderung des Zinssatzes von 10 % auf 9,75 %.

Einräumung eines Kredits in laufender Rechnung in Höhe von DM 20.000,00.

Kontoabschluss 31.03.1990:

Berechnung von Gebühren:	Überziehungsprovision (0,0111 p. Tag)	0,97 DM
	Umsatz-Provision (1,25% p.a.)	1,60 DM
	Sollzinsen (bis 17.01.90 9,75%, danach 10 %)	12,58 DM
	Habenzinsen	0,00 DM
	-bei Verzinsung mit 0,25%:	0,00 DM

Kontoabschluss 30.06.1990:

Berechnung von Gebühren:	Umsatz-Provision (1,25% p.a.)	1,65 DM
	Sollzinsen (10 % p.a.)	12,89 DM
	Habenzinsen	0,00 DM
	-bei Verzinsung mit 0,25%:	0,00 DM

Kontoabschluss 30.09.1990:

Berechnung von Gebühren:	Umsatz-Provision (1,25% p.a.)	4,66 DM
	Buchungsposten	4,80 DM
	Grundgebühr	9,00 DM
	Sollzinsen	36,32 DM
	Überziehungsprovision	0,00 DM
	Habenzinsen	0,00 DM
	-bei Verzinsung mit 0,25%:	0,83 DM

Erstmals zum Abschlusstermin 31.03.1991 wurden Habenzinsen für die Zeit vom 01.01.1991 bis zum 31.03.1991 in Höhe von 0,5 % p.a. gutgeschrieben. In allen vor-

gelegten Preisaushängen und Zinsbeschlüssen seit dem 1. März 1993 bis zum 20.10.1997 wird für Firmenkonten ein Guthabenzins von 0,25 % p.a. ausgewiesen. Es ist keine Vereinbarung bekannt, die den Kläger für die Zeit vom 30.10.1989 bis zum 30.12.1990 von der Guthabenverzinsung ausschließt.

Die Sachverständige geht davon aus, dass das Konto wie in den Preisaushängen und den Zinsbeschlüssen der späteren Jahre ausgewiesen, vom 31.10.1989 bis zum 31.12.1990 im Guthaben mit 0,25 % p.a. verzinst wird. Sollte das Gericht zu der Auffassung gelangen, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Guthabenzinsen von 0,25 % hätte, so wäre der Abschluss-Betrag am 30.09.1990 um 0,83 DM zu reduzieren.

Kontoabschluss 31.12.1990:

Berechnung von Gebühren:

Summen für 4. Quartal 1990:		Beklagte	SV
30.12.1990	Umsatz-Provision	-16,18	-13,86
30.12.1990	Buchungsposten	-39,20	-39,20
30.12.1990	Grundgebühr	-9,00	-9,00
30.12.1990	Zinsen	-126,24	-108,14
30.12.1990	Überziehungsprovision	-0,21	-0,21
30.12.1990	Habenzinsen	0,00	1,26
Summe Gebüh-			
ren		-190,83	-169,15
zu viel berechnet:		-21,68	

Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Zinszahl von 4.661, die nach Berechnung der Sachverständigen um 668 zu hoch ausgewiesen wird, fallen die Sollzinsen und die Umsatzprovision um DM 20,42 zu hoch aus. Sollten die Guthabenzinsen unrechtmäßig nicht gutgeschrieben worden sein, so wäre der Abschluss-Betrag um weitere 1,26 DM, also insgesamt um DM 21,68 zu reduzieren.

3.3.1.3 Jahr 1991: 01.01.1991 bis 31.12.1991

Mit Valuta 13.07.1991 wurde ein Betrag von DM 50,00 für Telefon/Fernschreiben in Rechnung gestellt. Es ist nicht ersichtlich, welcher Aufwand im Einzelnen für Telefonate oder Fernschreiben angefallen und in Rechnung gestellt wurde.

In den Kreditbedingungen, die auf der Rückseite des Kreditvertrages abgedruckt sind und die im Vertrag ebenso wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend vereinbart worden sind, findet sich unter Punkt 5: „Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Auslagen und Nebenkosten – auch aus der Beauftragung der zuständigen genossenschaftlichen Treuhandstelle – trägt der Kreditnehmer. Die Auslagen und Nebenkosten werden dem laufenden Konto des Kreditnehmers belastet.“

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung Januar 1989 ist unter Punkt I Nr. 14. Abs. 5 vereinbart: „Der Kunde trägt alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden Auslagen und Nebenkosten, wie z.B. Steuern, Aufwendungen für Versicherungen, Ferngespräche, Fernschreiben, Telegramme und Porti.“

Die Bank hat Anspruch auf Erstattung aller Auslagen, die ihr im Auftrag oder mutmaßlichen Interesse der Kunden entstanden sind. Die Bank hat aufgrund sorgfältiger Prüfung bei Berücksichtigung aller Umstände über die Notwendigkeit der Aufwendungen zu entscheiden. Dabei hat sie sich am Interesse des Begünstigten und daran zu orientieren, ob und inwieweit die Aufwendungen angemessen sind und in einem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung des Geschäfts und zum angestrebten Erfolg stehen“¹².

¹² Bunte in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl. § 17 RdNr 64

Die Höhe der Gebühren erscheint angesichts der Tatsache, dass auf dem Konto seit dem 31.10.1989 erst eine Belastung für die Geschäftsanteile (31.10.1989) und vier Buchungen (2 Kontokorrentabschlüsse am 30.12.1989 und 30.03.1990 und 2 Darlehenskontoabschlüsse am 30.06.1990) verbucht worden sind, aus betriebswirtschaftlicher Sicht als nicht nachvollziehbar. Von der Bank sind keine Nachweise vorgelegt wurde, welche Telefonate und Fernschreiben im Einzelnen im Interesse des Kunden ausgeführt worden sind, so dass sie in der Summe Kosten in Höhe von DM 50,00 verursacht haben. Die Sachverständige geht davon aus, dass diese Gebühr nicht angemessen ist und deshalb bei der Neuberechnung zu entfallen hat. Ist das Gericht hier anderer Auffassung, bitte ich um Mitteilung, damit ich hier neu berechnen kann.

Aus den Kontoabschlüssen geht hervor, dass zum 30.06.1991 zum letzten Mal ein vierteljährlicher Kontoabschluss stattfand. Am 30.07.1991 wurde zum ersten Mal auf monatlichen Kontoabschluss umgestellt. Wie unter Punkt 3.1.1. bereits erläutert wurde, findet bei der Neuberechnung der quartalsmäßige Abschluss bis zum 30.03.1993 statt.

Im Jahr 1991 fusionierte die Raiffeisenbank Marktredwitz eG mit der Volksbank im Fichtelgebirge eG. Laut Eintragung im Handelsregister (vgl. Anlage 3.3.1.3-1) lautet die Firma ab dem 03.07.1991: Raiffeisen-Volksbank Marktredwitz – Selb eG. Vor der Fusion sind beide Banken rechtlich selbständige und unabhängige Institute und Überweisungen zwischen den Instituten stellen entsprechend der nachfolgend aufgeführten Systematik der Zahlungswege außerbetriebliche Überweisungen dar. Nach dem 03.07.1991 stellen Überweisungen zwischen den Instituten Hausüberweisungen dar.

Systematik der Zahlungswege:¹³

- Buchungen bei demselben Kreditinstitut stellen einen Kontoübertrag oder eine Hausüberweisung dar. Entscheidend ist, dass die Buchungsstelle nicht gewechselt wird. Gemeinsame Buchungszentren von rechtlich selbständigen Instituten unterscheiden buchungsmäßig streng zwischen den Konten der einzelnen Banken, d.h. es handelt sich nicht um Hausüberweisungen.
- Buchungen zwischen mehreren Buchungsstellen werden als Filialüberweisung bezeichnet, bei der verschiedene Buchungsstellen desselben Kreditinstitutes beteiligt sind oder als außer- oder zwischenbetrieblicher Zahlungsverkehr, bei dem Zahlender und Empfänger ihre Konten bei verschiedenen Instituten unterhalten
- Zahlungsverkehr über Institutsgrenzen hinweg wird als Außerbetrieblicher Zahlungsverkehr bezeichnet.

Die Unterscheidung zwischen außerbetrieblicher Überweisung und Hausüberweisung hat für die Ausführungsfristen im Überweisungsverkehr Bedeutung. Es wird bei den Gutbuchungen untersucht, ob die so genannten Höchstfristen eingehalten worden sind. Für überbetriebliche Überweisungen gelten folgende Fristen: 3 Bankarbeitstage bis zur Gutschrift auf dem Konto der Empfängerbank und für innerbetriebliche Überweisungen innerhalb einer Haupt- oder Zweiggeschäftsstelle ein Bankarbeitstag bis zur Gutschrift auf dem Empfängerkonto.

Die Sachverständige weist noch auf folgendes hin:

Bei der Analyse der Kreditverträge vom 08.11.1991 über DM 52.500,00 und DM 88.000,00 stellte die Sachverständige fest, dass kein effektiver Jahresszins nach § 6 Preisangabenverordnung angegeben ist. Beide Kredite wurden als Existenzgründungsdarlehen begeben: das Darlehen über DM 52.500,00 als „ERP-

¹³ Schimansky in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl. § 46 RdNr 5 bis 7

Existenzgründungsprogramm" (vgl. Gerichtsakte Anlage K 11) und das Darlehen über DM 88.000,00 aus der Kreditaktion Bayer. Mittelstandskreditprogramm 1991 – Existenzgründungen (vgl. Gerichtsakte Anlage K12). Vorbehaltlich der juristischen Würdigung durch das Gericht sind beide Kredite als Verbraucherkredite nach dem Verbraucherkreditgesetz vom 17.12.1990 zu qualifizieren, da sie unter die Ausnahmen nach § 3 VerbrKrG (aufgehoben durch Gesetz vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138) m.W.v. 1.1.2002) fallen. Verbraucher ist demnach auch der Kreditnehmer, dem für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit ein Darlehen mit einem Nettokreditbetrag von unter DM 100.000 gewährt wird. Nach Empfang des Kredits und bei Fehlen der Effektivzinsangabe ermäßigt sich nach § 6 VerbrKrG der zugrunde gelegte Zinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz von 4 Prozent p.a. Sollte das Gericht hier eine Neuberechnung der Darlehen für erforderlich halten, bitte ich um richterlichen Hinweis.

Wie aus dem Kredit-Vertrag vom 24.04.1992 ersichtlich, sind weitere Kredite ausgegeben worden, für die aber in den Akten keine Verträge vorliegen. Diese Thematik wäre noch bei anderen Darlehen, die nach Inkrafttreten des Verbraucherkreditgesetzes vereinbart wurden und der Existenzgründung dienten, zu untersuchen.

3.3.1.4 Jahr 1993: 01.01.1993 bis 31.12.1993

Der Kreditvertrag vom 15.03.1993 sieht eine Änderung bei der Höhe des Zinssatzes des Kontokorrentkredits Nr. 94 0144 0 vor: jetzt 11,50 % p.a. bei einer Änderung der Fälligkeit der Zinsen: jetzt „mtl.“, was monatlich bedeutet. Bei der Neuberechnung wird ab dem 01.04.1993 auf monatliche Kontoabschlüsse umgestellt. Der letzte Quartalsabschluss findet am 30.03.1993 statt.

3.3.1.5 Jahr 1994: 01.01.1994 bis 31.12.1994

Im Darlehensvertrag vom 20.09.1993 wurde die befristete Erhöhung des lfd. Betriebsmittelkredits Nr. 9401440 um DM 80.000 auf DM 180.000 vereinbart. Der erhöhte Kredit wurde bis zum 15.02.1994 befristet. Die Gegenüberstellung der Zinszahlen für Überziehung der Beklagten im Februar 1994 mit den von der Sachverständigen berechneten Zinszahlen zeigen um 1.972 höhere Zinszahlen der Beklagten auf.

Bei einer Vergleichsberechnung mit einer angenommenen Kürzung des Betriebsmittelkredits ab dem 15.02.1994 auf um DM 100.000 statt um DM 80.000 stellt sich heraus, dass die Zinszahlen für Überziehung bis auf eine Differenz von 28 übereinstimmen. Diese Differenz stimmt auch mit der Differenz der Zinszahlen für Sollzinsen überein. Daraus wird geschlossen, dass die Beklagte den Kredit bei Auslaufen der Befristung nicht um DM 80.000 vermindert hat sondern entgegen der vertraglichen Vereinbarung um DM 100.000.

Diese nicht vertraglich vereinbarte Kürzung **um DM 100.000 auf DM 80.000** bildet die Grundlage der Berechnung der neuen Kreditgrenze in der Darlehensvereinbarung vom 03.03.1994. Dort sollte der Kredit um DM 70.000 erhöht werden. Aber anstatt von dem nach wie vor vertraglich vereinbarten Kredit von DM 100.000 auszugehen, wird als „bisheriger Kredit: DM 80.000“ zu Grunde gelegt. Die vom Kläger bemängelte zu geringe Kreditgrenze von DM 150.000 anstatt DM 170.000 beruht also auf einem Fehler in der Februarabrechnung, da nach Auslaufen der befristeten Kreditvereinbarung über DM 80.000 am 15.02.1994 der Kredit um DM 100.000 gekürzt wurde.

Ab dem 16.02.1994 wird für die Neuberechnung der Kontokorrentkredit auf DM 100.000,00 herab gesetzt. Ab dem 03.03.1994 wird mit der Kreditgrenze von DM 150.000 gerechnet. Sollte das Gericht zu der Überzeugung kommen, dass wegen der nicht vertragsgemäßen Kürzung des Kredits um DM 100.000 die neue Kredit-

grenze statt bei DM 150.000 bei DM 170.000 liegen muss, bitte ich um richterlichen Hinweis, da der Kontokorrentkredit neu zu berechnen wäre.

Die Sachverständige weist noch auf folgendes hin:

Im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung über DM 230.000,00 (Darlehen Nr. 82 94 01440) ist ein Bausparvertrag über DM 200.000,00 vermittelt worden und ein Auffüllkredit über DM 80.000,00 von der Beklagten gewährt worden. Nach Aktenlage (Gerichtsakte Anlage K0) gibt der Kläger an, dass der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, um bei Zuteilung das Darlehen über 230.000 abzulösen. Bei den vorliegenden Krediten des Klägers ist nicht zu erkennen, dass eine wohnwirtschaftliche Maßnahme durchgeführt worden ist. Eine Zuteilungsvoraussetzung für Bauspardarlehen stellt aber nach § 1 Abs. (1) Nr. 3 Bausparkassengesetz die wohnwirtschaftliche Verwendung dar, die auch gewerbliche Bauvorhaben umfasst, wenn diese in Gebieten durchgeführt werden, die dem Wohnen dienen und wenn die Bauvorhaben dazu bestimmt sind, zur Versorgung dieser Gebiete beizutragen. Sollte diese Voraussetzung nicht auf das umzuschuldende Darlehen des Klägers zutreffen, hätte nie ein Bauspardarlehen an den Kläger ausgezahlt werden können. Damit war das Ziel einer Umschuldung der Verbindlichkeiten von vornherein nicht erreichbar.

Die Besicherung eines Bauspardarlehens hat nach § 7 Bausparkassengesetz durch Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden an einem inländischen Pfandobjekt zu erfolgen. Der Bestellung steht die Abtretung oder Teilabtretung im Anspruch gleich. Es ist unwahrscheinlich, dass der Kläger die für eine Bauspardarlehensgewährung notwendige Grundschuld in Höhe von DM 120.000 im Jahr der Zuteilung zusätzlich aufbringen könnte oder freie Grundschuldtelle in der Höhe abtreten könnte. Eine fehlende grundbuchliche Sicherung hätte ebenfalls eine Darlehensgewährung unmöglich gemacht.

Darüber hinaus wären bei Zuteilung des Bausparvertrags von der zugeteilten Summe DM 80.000 zur Rückzahlung des Auffüllkredits zu verwenden, so dass nur DM 120.000 zur eigentlichen Darlehentilgung dienen könnten.

3.3.1.6 Jahr 1995: 01.01.1995 bis 31.12.1995

Aus der Gegenüberstellung der Zinszahlen für Sollzinsen für den August 1995 geht hervor, dass die Beklagte im August die Kreditgrenze auf DM 130.000 zurückgesetzt haben muss, da sie nur 39.000 Zinszahlen ausweist, statt 45.000 wie in den Monaten davor, als das Kreditlimit mit DM 150.000 berechnet wurde. Der Sachverständigen sind nach Aktenlage keine Vereinbarungen bekannt, aus denen hervorgeht, dass diese Reduzierung des Kredits um DM 20.000 für den Monat August 1995 vereinbart worden war. Im September berechnet die Beklagte die Sollzahlen wieder auf der Basis eines Kredits über DM 150.000. In der Neuberechnung wird davon ausgegangen, dass auch im August 1995 die Kreditgrenze DM 150.000 betrug.

3.3.1.7 Jahr 1996: 01.01.1996 bis 26.08.1996

Bei der Neuberechnung des Darlehens Nr. 94 01 440 ist zu berücksichtigen, dass folgende Darlehensverträge mit Schreiben vom 26.07.1996 und Fristsetzung bis zum 26.08.1996 von der Beklagten gekündigt wurden:

Kontokorrentkonten Nr. 94 01 44 0

Kontokorrentkonten Nr. 10 94 01 44 0

Darlehen Nr. 12 094 01 440

Darlehen Nr. 22 094 01 440

Darlehen Nr. 32 094 01 440

Darlehen Nr. 42 094 01 440

Darlehen Nr. 52 094 01 440

Darlehen Nr. 82 094 01440

Darlehen Nr. 92 094 01440.

Für die Eigenkapitalhilfedarlehen Nr. 294 01440 und Nr. 62 94 01440 sollte ein neuer Darlehensgeber gefunden werden. Vorbehaltlich der juristischen Würdigung durch das Gericht interpretiert die Sachverständige diesen Sachverhalt auch als Kündigung und geht davon aus, dass sich der Kläger mit der Restvaluta in Verzug befindet. Als Folge sind dann auch alle nachfolgenden Darlehensraten zu stornieren.

Konsequenzen der Darlehenskündigungen am 26.07.1996

Vorbehaltlich der juristischen Würdigung durch das Gericht geht die Sachverständige davon aus, dass sich der Kläger ab dem 26.07.1996 mit den Darlehensrückzahlungen in Verzug befindet. Nach Wirksamwerden der Kündigung kann der im Darlehensvertrag ausbedungene Zins nicht mehr verlangt werden. (BGH XI ZR 83/98 vom 26.01.1999 und Nobbe, Bankrecht, Rn. 548)

Die Beklagte räumte zur Abdeckung der Verbindlichkeiten im Kündigungsschreiben vom 26.07.1996 eine Zahlungsfrist von einem Monat bis zum 26.08.1996 ein. Für diese Zeit kann noch der vereinbarte Darlehenszins berechnet werden, jedoch kein Überziehungszins. (BGH XI ZR 202/02 vom 18. März 2003). Für alle Darlehen sind nur bis Ende der Zahlungsfrist am 26.08.1996 die vertraglich vereinbarten Zinsen zu berechnen. Danach fallen auf die nicht zurück gezahlten Beträge Verzugszinsen an.

Alle Darlehensraten, die nach dem 26.08.1996 dem Kontokorrentkonto belastet wurden, sind zu stornieren. Die verzugsbedingten typischen Verwaltungskosten

sind (damit) mit dem Regelverzugszins abgegolten und dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.¹⁴

Die Restschulden sind mit Verzugszinsen zu verzinsen.

Darlehen Nr. 129401440

Für die Zeit von 01. April bis 26. Juli 1996 sind auf die Restschuld von DM 92.500,00 für 116 Tage Zinsen in Höhe von 5,00 % p.a. zu zahlen. Der Zinsbetrag von DM 1.490,28 zzgl. DM 8,00 Kontoführungsgebühr wird in das Kontokorrentkonto eingestellt. Bis zum 26.08.1996 sind für 30 Tage Zins in Höhe von DM 385,42 zzgl. DM 2,00 Kontoführungsgebühr zu zahlen. Für das Darlehen Nr. 129401440 sind die Raten und die Tilgungsbeträge, die jeweils zum 30.03. und 30.09. valutiert wurden ab dem 01.08.1996 zu stornieren. Die gesamte Forderung zum 26.08.1996 lautet auf DM 92.887,42 und ist in das Verzugskonto einzustellen.

Darlehen Nr. 229401440

Für die Zeit von 01. Juli bis 26. Juli 1996 sind noch auf die Restschuld von DM 19.560,00 für 26 Tage Zinsen in Höhe von 5,50 % p.a. zu zahlen. Der Zinsbetrag von DM 77,70 wird in das Kontokorrentkonto eingestellt. Bis zum 26.08.1996 sind für 30 Tage Zinsen in Höhe von DM 89,65 zu zahlen. Für das Darlehen Nr. 229401440 sind die Raten und die Tilgungsbeträge, die zum 30.12. valutiert wurden ab dem 01.08.1996 zu stornieren. Die gesamte Forderung zum 26.08.1996 lautet auf DM 19.637,70 und ist in das Verzugskonto einzustellen.

Darlehen Nr. 329401440

Für die Zeit vom 30. Juni bis 26. Juli 1996 ist noch auf die Restschuld von DM 13.080,00 für 26 Tage Zinsen in Höhe von 7,0 % p.a. zu zahlen. Der Zinsbetrag von

¹⁴ Bruchner in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl. § 47 RdNr 197

DM 66,13 wird am 26.07.1996 in das Kontokorrentkonto eingestellt. Bis zum 26.08.1996 sind für 30 Tage Zinsen in Höhe von DM 76,30 zu zahlen. Für das Darlehen Nr. 329401440 sind die Rate und der Tilgungsbetrag, die zum 30.12. valutiert wurden zu stornieren. Die gesamte Forderung zum 26.08.1996 lautet auf DM 13.156,30 und ist in das Verzugskonto einzustellen.

Darlehen Nr. 429401440

Für die Zeit vom 30. Juni bis 26. Juli 1996 ist noch auf die Restschuld von DM 43.740,00 für 26 Tage Zinsen in Höhe von 8,50 % p.a. zu zahlen. Der Zinsbetrag von DM 268,52 zzgl. DM 2,00 Kontoführungsgebühr wird am 26.07.1996 in das Kontokorrentkonto eingestellt. Bis zum 26.08.1996 sind für 30 Tage Zins in Höhe von DM 309,83 zzgl. DM 2,00 Kontoführungsgebühr zu zahlen. Für das Darlehen Nr. 429401440 sind die Rate und der Tilgungsbetrag, die zum 30.12. valutiert wurden zu stornieren. Die gesamte Forderung zum 26.08.1996 lautet auf DM 44.051,93 und ist in das Verzugskonto einzustellen.

Darlehen Nr. 529401440

Für die Zeit von 01. April bis 26. Juli 1996 sind noch auf die Restschuld von DM 67.600,00 für 116 Tage Zinsen in Höhe von 6,50 % p.a. zu zahlen. Der Zinsbetrag von DM 1.415,84 zzgl. DM 8,00 Kontoführungsgebühr wird in das Kontokorrentkonto eingestellt. Bis zum 26.08.1996 sind für 30 Tage Zins in Höhe von DM 366,17 zzgl. DM 2,00 Kontoführungsgebühr zu zahlen. Für das Darlehen Nr. 529401440 sind die Raten und die Tilgungsbeträge, die jeweils zum 30.03. und 30.09. valutiert wurden ab dem 01.08.1996 zu stornieren. Die gesamte Forderung zum 26.08.1996 lautet auf DM 67.968,17 und ist in das Verzugskonto einzustellen.

Darlehen Nr. 82 94 01440

Für das Darlehen Nr. 82 94 01440 ergeben sich die unter Punkt 3.1.10 für das Darlehen aufgeführten Konsequenzen. Die gesamte Forderung zum 26.08.1996 lautet auf DM 152.657,42 und ist in das Verzugskonto einzustellen.

82178 Puchheim

13. Juli 2006

Seite 66 von 76

Dipl.-Kfr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung

Dipl.-Kfr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung
82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 66 von 76

Darlehen Nr. 92 94 01440

Für den Monat Juli 1996 sind noch auf die Restschuld von DM 80.000,00 für 26 Tage Zinsen in Höhe von 6,75 % p.a. zu zahlen. Der Zinsbetrag von DM 390,00 zzgl. DM 2,00 Kontoführungsgebühr wird in das Kontokorrent eingestellt. Bis zum 26.08.1996 sind für 30 Tage Zinsen in Höhe von DM 450,00 zzgl. DM 2,00 zu zahlen. Für das Darlehen Nr. 92 94 01440 sind die Raten in Höhe von DM 452,00 ab dem 01.08.1996 zu stornieren. Die gesamte Forderung zum 26.08.1996 lautet auf DM 80.452,00 und ist in das Verzugskonto einzustellen.

Darlehen Nr. 29401440 und Nr. 629401440

Hinsichtlich der Eigenkapitalhilfedarlehen der Deutschen Ausgleichsbank fand keine Kündigung statt sondern es wurde bestimmt, die Übertragung der Darlehen auf ein anderes Kreditinstitut zu veranlassen. Da der Restschuldstand zum Kündigungstermin nicht mitgeteilt wurde, kann die Restschuld und eventuelle Zinsen nicht in das Verzugskonto übernommen werden. Für diese Darlehen sind deshalb gesondert die Verzugszinsen ab dem 26.08.1996 zu berechnen und die Darlehensvaluta sowie die Verzugszinsen zum 30.12.1998 dem gesamten in Verzug stehenden Betrag hinzuzurechnen. Bei der Neuberechnung werden alle berechneten Zinsen, die dem gekündigten Kontokorrentkonto belastet bzw. gutgeschrieben wurden, storniert.

Nach dem 26.08.1996 erfolgten noch folgende Belastungen/Gutschriften des Kontokorrentkontos:

Valuta	Betrag (S/H)	Buchungstext
30.12.1996	3.195,00 S	Abschluss Darlehen Nr. 29401440
30.12.1996	2.418,25 S	Abschluss Darlehen Nr. 629401440
30.12.1996	2.056,25 H	Storno Zinsen (für Darlehen Nr. 629401440)
30.12.1996	2.911,00 H	Storno Zinsen (für Darlehen Nr. 29401440)

Darlehen Nr. 9401440

Dipl.-Kffr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung

82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 66 von 76

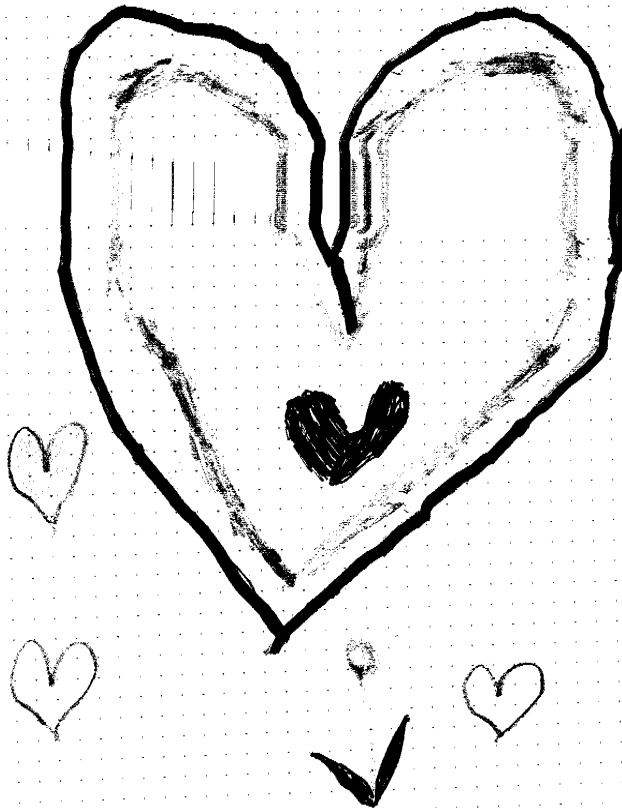
Der Schuldsaldo des Kontokorrentkontos beträgt zum 26.08.1996 DM 129.914,11. In dieser Höhe befindet sich der Kläger in Verzug.

Bei den unten aufgeführten Darlehen befindet sich der Kläger mit den genannten Restschuldständen zum 26.08.1996 in Verzug.

Darlehen Nr. 12 94 01440:	DM 92.887,42
Darlehen Nr. 22 94 01440	DM 19.637,70
Darlehen Nr. 32 9401440	DM 13.156,30
Darlehen Nr. 42 94 01440	DM 44.051,93
Darlehen Nr. 52 94 01440	DM 67.968,17
Darlehen Nr. 82 94 01440	DM 152.657,42
Darlehen Nr. 92 9401440	DM 80.452,00



LAURA



Headquarter
Phone: +49 89 444449 0
e-Mail: office.muc@magna-mec.com

page ___ of ___

Der Schuldsaldo des Kontokorrentkontos beträgt zum 26.08.1996 DM 129.914,11. In dieser Höhe befindet sich der Kläger in Verzug.

Bei den unten aufgeführten Darlehen befindet sich der Kläger mit den genannten Restschuldständen zum 26.08.1996 in Verzug.

Darlehen Nr. 12 94 01440:	DM 92.887,42
Darlehen Nr. 22 94 01440	DM 19.637,70
Darlehen Nr. 32 9401440	DM 13.156,30
Darlehen Nr. 42 94 01440	DM 44.051,93
Darlehen Nr. 52 94 01440	DM 67.968,17
Darlehen Nr. 82 94 01440	DM 152.657,42
Darlehen Nr. 92 9401440	DM 80.452,00

3.3.1.8 Kontokorrent- /Verzugskonto 1996 bis 1998: 26.08.1996 bis 31.12.1998

Die Restschulden der gekündigten Darlehen werden in das Verzugskonto eingestellt. Die Verzugsschadensberechnung für die rückständigen Leistungen und den fälligen Restschuldsaldo erfolgt ab dem 26.08.1996 gem. § 11 Abs. 1 VerbrKrG mit fünf vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz / Basissatz der Deutschen Bundesbank. Diese Regelverzugszinsformel hat mit der Übernahme in § 288 Abs. 1 BGB allgemeine Gültigkeit erfahren.¹⁵ In der Anlage ist die Entwicklung des Diskontzinses von 1996 bis Ende 1998 aufgeführt (Vgl. Anlage 3.3.1.6-1). Er beträgt ab dem 19. April 1996 bis zum 31.12.1998 2,5 % p.a., so dass der Verzugszins für diesen Zeitraum 7,5 % beträgt.

¹⁵ Bruchner in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl. § 47 RdNr 194

Die Kontoführungsgebühren können vorbehaltlich der juristischen Würdigungen des Gerichts nicht mehr verlangt werden und sind zu stornieren.

Das Kontokorrentkonto wird ab dem 26.08.1996 als Verzugskonto weitergeführt und ab der ersten DM der Verzugszins in Höhe von 7,5 Prozent p.a. berechnet. Das Konto wird ab dem 26.08.1996 als Kontokorrent-/Verzugskonto bezeichnet.

Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt auf die Hauptsache. Unterjährige Zahlungseingänge und Kostenbelastungen werden mit der Hauptsache verrechnet. Es findet keine Valutierung der Zinsen mehr statt, so dass keine Verzinsung der Zinsen stattfindet. Es werden lediglich die Verzugszinsen pro Periode nachrichtlich ausgewiesen, aber nicht dem Sollstand aufgeschlagen. (vgl. Anlage 3.3.1.8-1)

Folgende Jahresanfangs- und Jahresendstände (in DM) wurden auf dem Kontokorrent-/ Verzugskonto festgestellt.

Datum	Saldo	Saldo Jahresende	Verzugszinsen Hauptsache	Summe Verzugszinsen
01.01.96	145.113,89			
26.08.96	129.914,11	356.344,47	10.985,82*	10.985,82
01.01.97	356.344,47	353.557,14	26.672,35	37.658,17
01.01.98	353.557,14	357.177,93	26.519,42	64.177,59

*Die Verzugszinsen für 1996 setzen sich zusammen aus:

Zinsen 08/1996:	$93,35 + 93,27 + 93,31 + 93,24 = 373,17$
Zinsen 09/1996:	2.788,71
Zinsen 10/1996:	2.782,78
Zinsen 11/1996:	2.762,13
Zinsen 12/1996:	<u>2.279,03</u>
Summe Verzugszinsen:	<u>10.985,82</u>

Der Saldo zum 31.12.1998 beträgt aus der Hauptsache DM 357.177,93 und aus den Verzugszinsen DM 64.177,59. Das Kontokorrent-/Verzugskonto weist zum 30.12.1998 den Restschuldsaldo in Höhe von DM 421.355,52 auf. (Vgl. Anlage 3.3.1.8-2)

Für das Darlehen Nr. 829401440 werden noch DM 152.657,42 aus der Hauptsache und die Verzugszinsen für die Zeit vom 26.08.1996 bis zum 30.12.1998, also für 844 Tage geschuldet. Die Verzugszinsen betragen:

$$\text{Verzugszinsen} = \text{DM } 152.657,42 * 844/360 * 7,5/100 = \text{DM } 26.842,26.$$

Die gesamte Forderung für das Konto Nr. 829401440 zum 30.12.1998 beträgt DM 179.499,68. Dieser Sollbetrag zum 30.12.1998 übersteigt die Forderungsaufstellung der Beklagten von DM 165.829,95 um DM 13.669,73. Die Erklärung beruht darin, dass ab dem 26.08.1996 alle dem Kontokorrentkonto belasteten Darlehensraten storniert wurden und somit keine Darlehenstilgungen mehr den Sollstand vermindern konnten.

Die Eigenkapitalhilfedarlehen Nr. 294 01440 und Nr. 62 94 01440 sind in der oben genannten Forderung **nicht enthalten** und müssen ab dem 26.08.1996 noch separat abgerechnet werden. Da die Sollstände in dem Kündigungsschreiben vom 26.07.1996 nicht mitgeteilt wurden, konnte die Sachverständige die Schuldsalden nicht ermitteln.

3.4 Bei der vorzunehmenden Berechnung des Kontokorrentkontostandes zum 31.12.1998 ist einmal von den von der Beklagten verwandten Zinssätzen und einmal von den jeweiligen Marktzinsen entsprechenden Zinssätzen auszugehen.

Im Kreditvertrag vom 17.01.1990 wurde unter Punkt 3. vereinbart: „Die Bank ist berechtigt, die Konditionen zu ändern, wenn sie dies (z.B. wegen der Entwicklung am Geld- und Kapitalmarkt) für erforderlich hält; sie wird Zinssatzänderungen bekannt geben.“

Es ist keine Klausel vereinbart worden, die dem Darlehensnehmer gleichzeitig ein sofortiges Kündigungsrecht einräumt. Erst in den AGB in der Fassung vom Januar 1993 findet sich unter Nr. 12 Abs. (4) die Einräumung eines Kündigungsrechts bei Änderung von Zinsen und Entgelten.

Die Zinsanpassungsklausel ist vorbehaltlich der juristischen Würdigung durch das Gericht so auszulegen, dass der Darlehensgeber eine Zinsanpassung nur nach billigem Ermessen (§315 BGB) vornehmen darf. Das bedeutet, dass er nach den Änderungen am Kapitalmarkt nicht nur dazu berechtigt ist, den Zinssatz zu erhöhen, sondern ebenso verpflichtet ist, die Zinsen abzusenken. (BGH NJW, 1986, 1803).

Die Zinsanpassung darf nur mit Rücksicht auf sich ändernde Kapitalmarktbedingungen erfolgen (Vergleich mit Zinssätzen der Statistik der Deutschen Bundesbank). Der ursprüngliche Abstand zu den Referenzzinssätzen ist einzuhalten. Eine Anpassung bzw. eine unterbleibende Anpassung aufgrund von Änderungen des Rückzahlungsrisikos ist nicht zulässig.

Vorbehaltlich der juristischen Würdigung durch das Gericht sieht die Sachverständige die Vorgehensweise für die Neuberechnung nach einem Urteil des OLG Celle (WM 1991, 1025) als auf die vorliegende Fragestellung anwendbar an, da keine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, die eine andere Vorgehensweise vorschreiben würde:

1. Ermittlung der Zinsdifferenz zwischen einem geeigneten Zinssatz aus der Bundesbank-Statistik und dem Darlehenszinssatz für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bezogen auf die Zinssätze für Kontokorrentkredite bis 1

Dipl.-Kfr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung
82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 70 von 76

Mio DM beispielsweise betrüge der Abstand im Januar 1990 1,34 Prozentpunkte.

2. Jeweils zum Quartalsende ist dieser Abstand zu überprüfen. Hat er sich um mehr als 0,2 Prozentpunkte nach oben bzw. unten (hier im Beispiel: auf 1,54 oder 1,14 Prozentpunkte) verändert, so besteht ein Zinserhöhungsrecht bzw. eine Zinssenkungspflicht in Höhe des Ausmaßes der Veränderung, beginnend mit dem nächsten Monat. Anderenfalls darf der Zinssatz zunächst noch unverändert bleiben.

Die Anpassung des ursprünglich vereinbarten vertraglichen Zinssatzes hat in dem Rahmen zur erfolgen, in dem sich der Zinssatz für vergleichbare Kredite am Markt ändert (OLG Celle 3 U 69/00 vom 20.12.2000). Bei der Wahl des Referenzzinssatzes der Bundesbankstatistik sind die beiden Zinssätze mit variablem Zinssatz – für Kontokorrentkredite bis 1 Mio DM und die Zinssätze für Hypothekarkredite für Wohngrundstücke zu Gleitzinsen auf ihre Eignung als Vergleichszinssätze zu untersuchen.

Bei Eröffnung des Girokontos im Oktober 1989 wurde der Kontokorrentzins mit 10,0% vereinbart, im gleichen Monat betrug der Kontokorrentzins der Bundesbank 10,91%; er stieg bis Januar 1990 auf 11,09% (vgl. Anlage 3.4-1). Der vereinbarte vertragliche Kreditzinssatz am 17. Januar 1990 betrug 9,75%, was einem Abschlag von 1,34% im Vergleich zum Kontokorrentzinssatz der Bundesbank entspricht. Im Vergleich dazu lag der Hypothekarzinssatz für Wohngrundstücke zu Gleitzinsen im Oktober 1989 bei 8,14% (vgl. Anlage 3.4-2). Im Januar 1990 war der Hypothekarzins zu Gleitzinsen der Bundesbank auf 8,63% gestiegen und der vereinbarte Kontokorrentzins lag mit 9,75% um 1,12% höher. Der vereinbarte vertragliche Zinssatz lag also zwischen den beiden Zinssätzen, eine eindeutige Orientierung der Beklagten an einem der beiden Zinssätzen ist aufgrund der fast gleich großen Differenzen nicht festzustellen.

Die Besicherung des Kredites über DM 20.000 mit einer Grundschuld von DM 200.000 lässt im Januar 1990 eine Qualifizierung des Kredites als Hypothekarkredit zu Gleitzinsen zu. Zum Zeitpunkt der zweiten Kreditvereinbarung am 24.04.1992 waren Kredite in Höhe von DM 251. 000 in 4 weiteren Darlehen neben dem Kontokorrentkredit valuiert, eine weitere Grundschuld über DM 200.000 an dritter Rangstellung nach DM 300.000 für eine andere Bank bestellt und über die Grundschuldbestellung hinaus Sicherungsabtretungen vereinbart. Wenn die als Sicherheit dienende Immobilie einen Beleihungswert von mindestens DM 772.005 aufwies, kann man bei einem Gesamtkreditvolumen bei der Beklagten von DM 317.603,72 am 24.04.1992 ebenfalls noch von einem grundbuchlich gesicherten Hypothekarkredit sprechen, da der Beleihungsauslauf noch bei 80 % des Beleihungswertes liegen würde. Ein halbes Jahr später, am 28.10.1992 betrug das gesamte Kreditvolumen DM 528.253,94 bei gleicher Sicherheitenlage. Hier ist davon auszugehen, dass Teile des Kontokorrentkredits nicht mehr grundbuchlich gesichert waren und damit einen Blankoanteil aufwiesen. Ab diesem Zeitpunkt wäre die Qualifizierung als Hypothekarkredit nicht mehr sachgerecht. Auch fehlt das Merkmal der regelmäßigen Tilgung des „Hypothekarkredits für Wohngrundstücke“, der üblicherweise nicht als Kontokorrentkredit vergeben wird sondern als Annuitätendarlehen mit einer anfänglichen Tilgung von 1 % p.a. Nach Aktenlage sind ausschließlich gewerbliche Darlehen vergeben worden. Dieser Umstand spricht auch gegen die Vergleichbarkeit mit Hypothekarkrediten auf Wohngrundstücke. Deshalb geht die Sachverständige davon aus, dass der Kontokorrentzinssatz der Bundesbankstatistik als Referenzzinssatz heranzuziehen ist.

Die Berechnung der Anpassung der Zinssätze wird in der Anlage 3.4-3 dokumentiert. Zum Vergleich erfolgt auch die Anpassungsberechnung im Verhältnis der Entwicklung der Hypothekarkreditzinsen zu Gleitzinsen. (vgl. Anlage 3.4-4). Der Abstand der angepassten Zinsen zum Bundesbankzins wird bis zu einer neuen vertraglichen Zinsvereinbarung beibehalten. Bei einer neuen vertraglichen Zinsvereinbarung erfolgt die Ermittlung des neuen Abstands und dieser wird für die folgenden Monate für die Überprüfung des Abstandes zu Grunde gelegt. Wenn die

Dipl.-Kfr. Elgin Gorissen-van Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung

82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 72 von 76

Bank ihr Recht zur Zinserhöhung nicht wahrgenommen hat und der von der Bank berechnete Zins niedriger liegt als der neu angepasste Zins, wird der niedrigere Bankzins für die Neuberechnung herangezogen. In der letzten Spalte in der Anlage erscheint unter „Bank und angepasster Zins“ der für die Neuberechnung herangezogenen Zinssatz.

Die in den Kontoabschlüssen von 1990 bis 1996 ausgewiesenen Aufschläge für geduldete Überziehung werden auf die ermittelten angepassten Zinssätzen addiert.

Nach Neuberechnung des Kontokorrentkontos mit angepassten Zinssätzen für die Jahre 1989 bis 1996 beschreibt die Differenz der Restkapitalstände zum 26.08.1996 den Rückerstattungsanspruch aus nicht angepassten Kapitalmarktzinsen. (vgl. 3.4.5)

Folgende Jahresanfangs- und Jahresendstände (in DM) wurden auf dem Kontokorrent und dem Kontokorrent-/Verzugskonto festgestellt.

Datum	Saldo	Saldo Jahresende	Verzugszinsen Hauptsache	Summe Verzugszinsen
01.01.1996	142.843,26			
26.08.96	126.070,67	352.501,03	10.886,54*	10.886,54
01.01.97	352.501,03	349.713,70	26.384,13	37.270,67
01.01.98	349.713,70	353.334,49	26.231,16	63.501,83

*Die Verzugszinsen für 1996 setzen sich zusammen aus:

Zinsen 08/1996:	92,55 + 92,47 + 92,51 + 92,44 = 369,97
Zinsen 09/1996:	2.764,68
Zinsen 10/1996:	2.758,77
Zinsen 11/1996:	2.738,11
Zinsen 12/1996:	2.255,01

Dipl.-Kffr. Elgin Gorissen-von Hoek, vereidigte Sachverständige für Private Baufinanzierung

82178 Puchheim 13. Juli 2006 Seite 73 von 76

Summe Verzugszinsen 10.886,54

Der Saldo zum 31.12.1998 beträgt aus der Hauptsache DM 353.334,49 und aus den Verzugszinsen DM 63.501,83. Die Summe der Forderung beträgt DM 416.836,32. (vgl. Anlage 3.4-6)

Für das Darlehen Nr. 829401440 werden noch DM 152.657,42 aus der Hauptsache und die Verzugszinsen in Höhe von DM 26.842,26 geschuldet.

Die Eigenkapitalhilfedarlehen Nr. 294 01440 und Nr. 62 94 01440 sind in der Abrechnung nicht enthalten und müssen ab dem 26.07.1996 noch separat abgerechnet werden.

Aus der Kapitalmarktzinsanpassung resultiert zum 26.08.1996 und zum 30.12.1998 eine Differenz in Höhe von (DM 357.177,93 abzgl. DM 353.334,49 =) DM 3.843,44 aus der Hauptsache und zum 30.12.1998 aus den Verzugszinsen eine Differenz in Höhe von (DM 64.177,59 abzgl. DM 63.501,83 =) DM 675,76.

Puchheim 13. 7. 2006

Elgin Gorissen-van Hoek



4 Anlagen

Anlagenmappe I

Anlage 3.1-1	Kreditvertrag vom 17.01.1990
Anlage 3.1-2	Kreditvertrag vom 24.04.1993
Anlage 3.1-3	Kreditvertrag vom 28.10.1992
Anlage 3.1-4	Kreditvertrag vom 15.03.1993
Anlage 3.1-5	Kreditvertrag vom 20.09.1993
Anlage 3.1-6	Kreditvertrag und Globalabtretung vom 03.03.1994
Anlage 3.1.1-1	Korrektur der Wertstellung mit vierteljährlichen Abschlüssen vom 30.06.1991 bis 30.03.1993
Anlage 3.1.1-2	Korrektur der Wertstellung mit monatlichen Abschlüssen vom 30.06.1991 bis 30.03.1993
Anlage 3.1.10-1	Neuberechnung des Darlehens Nr. 829401440 über DM 230.000
Anlage 3.2-1	Kontojournal 1989 bis 1998 mit korrigierter Wert- stellung
Anlage 3.2.1-1	Berechnung der wertstellungsgemäßen Ab- schlusssalden 30.12.1989 bis 30.12.1998

(148 Seiten)

Anlagenmappe II:

Anlage 3.2.2-0	Berechnung der Zinszahlen 1989 und 1990
Anlage 3.2.2-1	Berechnung der Zinszahlen 1991
Anlage 3.2.2-2	Berechnung der Zinszahlen 1992
Anlage 3.2.2-3	Berechnung der Zinszahlen 1993
Anlage 3.2.2-4	Berechnung der Zinszahlen 1994
Anlage 3.2.2-5	Berechnung der Zinszahlen 1995
Anlage 3.2.2-6	Berechnung der Zinszahlen 1996
Anlage 3.2.2-7	Berechnung der Zinszahlen 1997
Anlage 3.2.2-8	Berechnung der Zinszahlen 1998
Anlage 3.3.1.3-1	Auszug Bundesanzeiger Ausgabe 0132
Anlage 3.3.1.8-1	Kontokorrent-/Verzugskonto 26.08.96 bis 30.12.98
Anlage 3.3.1.8-2	Kontokorrent-/Verzugskonto 26.08.96 bis 30.12.98 - Kurzform
Anlage 3.3.1.6-1	Diskontzinssatz der Bundesbank
Anlage 3.4-1	Kontokorrentzinsen der Bundesbank
Anlage 3.4-2	Hypothekarkredite zu Gleitzinsen Bundesbank
Anlage 3.4-3	Berechnung Zinsanpassung zu Kontokorrentzin- sen der Bundesbank
Anlage 3.4-4	Berechnung Zinsanpassung zu Hypothekarzinsen der Bundesbank
Anlage 3.4-5	Kontokorrentkonto mit angepassten Zinssätzen
Anlage 3.4-6	Kontokorrent-/Verzugskonto mit angepassten Zinssätzen 26.08.1996 bis 30.12.1998 – Kurzform

(134 Seiten)